

Unterrichtsskript - Handout

Zivilprozess

Ausbildung allgemeiner Justizdienst

Stand: 06/2025

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen des Zivilprozessverfahrens	4
Der Zivilprozess - Die Einführung	4
Grundsätze des Erkenntnisverfahrens	4
Personen als Träger von Rechten und Pflichten	5
Geschäftsfähigkeit	5
Fristen und deren Berechnung	5
Verjährung - Einrede der Verjährung (§§ 194 BGB)	8
Sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeiten	8
Die Klage	9
Die Parteien	11
Die Prozessvoraussetzungen	12
Zustellungen	12
2. Mahnverfahren	14
3. Geschäftliche Behandlung einer Klageschrift	15
Weg der Klageschrift im Gericht	15
Das Aktenzeichen	15
Anlegen einer Akte	16
Möglichkeiten des Zahlungseingangs	16
Vorlage von Schriften	17
4. Das schriftliche Vorverfahren (§ 276 ZPO)	17
Versäumnisurteil	17
Anerkenntnisurteil	17
5. Die Aufgaben des UdG bis zur Durchführung von Terminen	17
Ladungen durch den UdG	18
Termine - Fristen	19
Ablauf einer mündlichen Verhandlung	19
Der Beweis im Klageverfahren	19
Das Protokoll	20
6. Beendigung des Verfahrens	20
Urteile	20
Prozessvergleich	24
Beglaubigte Abschriften und vollstreckbare Ausfertigung	24
Die Verfahrenserhebung	25
Weglegen der Akten	25

7. Weitere Aufgaben des UdG im Verlauf des Verfahrens	26
Nichtzahlung des Gerichtskostenvorschusses.....	26
Klagerücknahme (§ 269 ZPO)	26
Klageverzicht (§ 306 ZPO).....	26
Hauptsachenerledigung	26
Abgabe der Akten an ein anderes Gericht	27
Abgabe der Akten an eine andere Abteilung desselben Gerichts.....	27
Abtrennung und Verbindung von Verfahren	27
Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 103 - 107 ZPO).....	27
Die Akteneinsicht.....	27
Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO).....	27
8. Nebenverfahren	29
Selbstständiges Beweisverfahren.....	29
Arrest und Einstweilige Verfügung (§§ 916 - 945 ZPO)	29
Die Mediation.....	31
Vertretbare bzw. unvertretbare Handlung.....	31
9. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	32
Berufung (§§ 511 ff. ZPO)	32
Anschlussberufung	33
Revision (§§ 542 ff. ZPO)	34
Nichtzulassungsbeschwerde	34
Die Sprungrevision (§ 566 ZPO).....	34
Anschlussrevision.....	35
Sofortige Beschwerde (§§ 567 ff. ZPO).....	35
Die Erinnerung (§ 573 ZPO).....	35
Die Rechtsbeschwerde (§§ 574 ff. ZPO).....	35
Rechtsbehelf ./.. Entscheidungen des Rechtspflegers.....	36
Der Einspruch	36
Gehörsrüge (§ 321a ZPO)	36

1. Grundlagen des Zivilprozessverfahrens

Der Zivilprozess - Die Einführung

Definition: Der Zivilprozess ist ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung und Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche.

Der Zivilprozess teilt sich in zwei große Abschnitte:

<u>Erkenntnisverfahren</u>	Zwangsvollstreckungsverfahren
Prüfung und Feststellung des Anspruchs §§ 253 - 703 ZPO Kläger und Beklagter bzw. Antragsteller und Antragsgegner	Verwirklichung des zuerkannten Anspruchs, wenn der gerichtlich festgestellte Anspruch nicht freiwillig erfüllt wird §§ 704 - 915a ZPO Gläubiger und Schuldner bzw. Antragsteller und Antragsgegner

- ⇒ materielles Recht: regelt die Frage, ob einer Person ein Anspruch überhaupt zusteht (u. a. geregelt im BGB)
- ⇒ formelles Recht: regelt die Frage, auf welche Art und Weise ein Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden kann (geregelt in der ZPO)

Grundsätze des Erkenntnisverfahrens

Dispositionsgrundsatz: Parteien bestimmen durch ihre Anträge den Beginn, das Ende und den Umfang des Verfahrens sowie den Umfang des Prozessstoffes (§ 308 I ZPO), Gericht ist an die Anträge, Klage- und Rechtsmittelrücknahme oder Verzicht Anerkenntnis, Vergleich und Erledigungserklärung durch die Parteien gebunden

Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG): Verfahrensbeteiligte haben das Recht sich über den Verfahrensstoff zu informieren, sich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu äußern und mit seinem Vorbringen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt zu werden, Anspruch auf rechtliches Gehör garantiert dem Berechtigten lediglich die Möglichkeit, sich im Verfahren zu äußern

Grundsatz der Öffentlichkeit: Verhandlung und Entscheidungsverkündung sind öffentlich (§ 169 I GVG), in Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§§ 171b I, 172 GVG), die Verkündung ist öffentlich, Ton- und Filmaufnahmen sind unzulässig (§ 169 I GVG), Ausschluss ist ein absoluter Revisionsgrund (§ 547 Nr. 5 ZPO)

Grundsatz der Mündlichkeit: Parteien verhandeln vor dem Gericht mündlich (§ 128 I ZPO) Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung:

- im Mahnverfahren bis zum Widerspruch (§ 688 - 694 ZPO)
- mit Zustimmung der Parteien (§ 128 II 1 ZPO)
- wenn nur über die Kosten zu entscheiden ist (§ 128 III ZPO)
- wenn es sich um eine gerichtliche Entscheidung handelt, aber kein Urteil ist (§ 128 IV ZPO)

Grundsatz der Pflicht zur Wahrheit und Vollständigkeit: Parteien haben vor Gericht ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit entsprechend abzugeben (§ 138 I ZPO)

Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO): das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist, im Urteil sind Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind

Beschleunigungsgrundsatz: Prozessverschleppungen soll verhindert werden – Erledigung des Rechtsstreits in einem umfassenden vorbereiteten Termin (§ 272 I ZPO), schuldhaft verspätet vorgebrachte Angriffs- oder Verteidigungsmittel werden nicht berücksichtigt

Grundsatz der Unmittelbarkeit: die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme müssen vor dem Gericht stattfinden, das den Rechtsstreit entscheidet (§§ 128 I, 355 I 1 ZPO), das Urteil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, die der Verhandlung auch tatsächlich beigewohnt haben (§ 309 ZPO)

Personen als Träger von Rechten und Pflichten

Person = ein Träger von Rechten und Pflichten, Rechtssubjekt (§§ 1 - 89 BGB)

natürliche Personen: alle Menschen mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB)

juristische Personen: = eine Personenvereinigung oder ein Zweckvermögen mit gesetzlich anerkannter Rechtsfähigkeit - durch Vertrag, Satzung oder Gesetz; Unterscheidung zwischen juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts; sie handeln im Rechtsverkehr durch ihre Organe

Geschäftsfähigkeit

Geschäftsunfähigkeit Vollendung der Geburt bis unter 7 Jahren
(§ 104 BGB): Willenserklärung ist nichtig (§ 105 BGB)

ab Vollendung des 7. Lebensjahres bis unter 18 Jahre
Willenserklärung:

- beschränkte
Geschäftsfähigkeit:
- mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters rechtswirksam (§ 107 BGB)
 - ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters schwebend unwirksam (§ 108 I BGB)
 - mit Genehmigung rechtswirksam – ohne Genehmigung nichtig
 - Ausnahmen: §§ 110, 107 und 113 BGB

Geschäftsfähigkeit ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Tod
(§ 2 BGB): Willenserklärung ist wirksam

Fristen und deren Berechnung

Zeiträume zur Vornahme einer Prozesshandlung bzw. Vorbereitung der Partei auf einen Verhandlungstermin (§§ 221 - 229 ZPO)
richterliche und gesetzliche Fristen verkürzbar und verlängerbar (§ 224 II ZPO)

Notfristen

Definition: Notfristen sind als solche im Gesetz bezeichnet, können weder verlängert noch verkürzt werden (§ 224 I ZPO)

- ⇒ Versäumnung – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich (§ 233 ZPO)
- ⇒ laufen weiter, auch wenn das Gericht das Ruhen des Verfahrens angeordnet hat (§§ 251 I 2, 233 ZPO)

Übersicht der gängigsten Fristen

Frist	§	Fristdauer	Notfrist	
			ja	nein
Ladungsfrist	§ 217	Anwaltsprozess 1 Woche sonst: mind. 3 Tage		X
Einlassungsfrist	§ 274	mind. 2 Wochen		X
Berufungsfrist	§ 517	1 Monat	X	
Revisionsfrist	§ 548	1 Monat	X	
Berufungsbegründungsfrist	§ 520	2 Monate		X
Revisionsbegründungsfrist	§ 551	2 Monate		X
Einspruch gegen VU	§ 339	2 Wochen	X	
Einspruch gegen VB	§ 700	2 Wochen	X	
Anzeige der Verteidigungsabsicht	§ 276	2 Wochen	X	
sofortige Beschwerde	§ 569	2 Wochen	X	
Rechtsbeschwerde	§ 575	1 Monat	X	

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff. ZPO)

Definition: Es wird erlaubt, eine versäumte Prozesshandlung nachzuholen.

Voraussetzungen (§ 233 ZPO): kein Verschulden der Partei, nur auf Antrag der säumigen Partei, zulässig bei: Notfristen, Frist zur Begründung der Berufung, Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Rechtsbeschwerde und die Wiedereinsetzungsfrist

Frist (§ 234 ZPO):

- 2 Wochen und beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben wird
- nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden
- 1 Monat, wenn es sich um die zur Begründung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Rechtsbeschwerde handelt

Form (§ 236 ZPO): die Form des Antrags richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Prozesshandlung gelten

Zuständigkeit (§ 237 ZPO): über den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die nachgeholte Prozesshandlung zusteht

Inhalt des Antrages (§ 236 II ZPO): er muss begründet werden, innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Prozesshandlung nachzuholen; ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden

Verfahren bei Wiedereinsetzung (§ 238 ZPO):

- mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozesshandlung zu verbinden – Beschränkung auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag möglich
- die Vorschriften anwenden, die für die nachgeholte Prozesshandlung gelten
- Wiedereinsetzung ist unanfechtbar
- Kostenschuldner: Antragsteller, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind

Fristberechnung

es gelten die Vorschriften des BGB (§ 222 I ZPO)

Fristbeginn: Samstag, Sonntag und allgemeinen Feiertag möglich
mit Zustellung des Dokuments, in dem die Frist gesetzt ist
ohne Zustellung mit Verkündung der Entscheidung

<u>Ereignisfrist (§ 187 I BGB)</u> Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallende Zeitpunkt ist maßgebend – gilt für alle ZPO Fristen Tag auf den das Ereignis fällt, wird nicht mitgerechnet	<u>Beginnfrist (§ 187 II BGB)</u> für den Anfang einer Frist ist der Beginn eines Tages maßgebend dieser Tag wird mitberechnet
--	---

<u>Dauer der Fristen:</u> $\frac{1}{2}$ Jahr = 6 Monate, $\frac{1}{4}$ Jahr = 3 Monate, $\frac{1}{2}$ Monat = 15 Tage (§ 189 I BGB), Zeitraum nach Monaten oder Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend verlaufen braucht, so Monat zu 30 und Jahr zu 365 Tagen gerechnet (§ 191 BGB), Stundenfristen: Samstage, Sonntage und allgemeine Feiertage werden nicht mitgerechnet
--

Fristende: **Fristen enden NIEMALS an einem Samstag, Sonntag und allgemeinen Feiertag**
(§ 222 II ZPO)
Fristablauf am nächsten Werktag
dürfen bis 24:00 Uhr voll ausgeschöpft werden

nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist (§ 188 I BGB)

Fristen, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt sind, endigen (§ 188 II BGB)

- Ereignisfrist - mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche / Monats, welche durch seine Berechnung oder seiner Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt
- Beginnfrist - mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht

fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgeblichen Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats (§ 188 III BGB)

Schema für die Berechnung einer Frist:

Das LG (erste Instanz) hat ein Endurteil erlassen. Das Urteil wird an den Beklagten am 27.08.2025 zugestellt. Bis wann kann der Beklagte Rechtsmittel einlegen?

1. Um welche Frist handelt es sich und wie lange dauert diese?	→	<i>Berufung (§ 511 ZPO) - Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils (§ 517 ZPO)</i>
2. Wann beginnt die Frist?	→	<i>Ereignisfrist (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB) 28.08.2025, 0:00 Uhr</i>
3. Wann endet die Frist?	→	<i>27.09.2025, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB), jedoch 29.09.2025, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO)</i>

Antwort: Der Beklagte kann die Berufung bis zum 29.09.2025, 24:00 Uhr einlegen.

Verjährung – Einrede der Verjährung (§§ 194 BGB)

= Entkräftung eines Anspruchs durch Zeitablauf

Wirkung: sie gibt dem Verpflichteten eine Einrede, die ihn berechtigt, die Leistung dauerhaft zu verweigern (§ 214 I BGB)

Zweck: Erhaltung des Rechtsfriedens und Schutz des Schuldners vor veralteten Ansprüchen

Gegenstand: nur auf Tun oder Unterlassen gerichtete Ansprüche können verjähren (§ 194 I BGB)

Ausnahmen: einige Ansprüche verjähren nicht – z. B. §§ 194 II, 758, 898, 902 I, 924 BGB

Verjährungsfristen

BGB – allgemeiner Teil			BGB – Spezialvorschriften
regelmäßige Verjährung ↓ 3 Jahre (§ 195 BGB)	Ansprüche auf Eigentum und Rechte an Grundstücken ↓ 10 Jahre (§ 196 BGB)	Ansprüche aus / auf: rechtskräftige Titeln, vollstr. Urkunden und Vergleichen, Herausgabe bzgl. des Erbes, Schadensersatz wegen vorsätzlich begangener Körperverletzung ↓ 30 Jahre (197 I BGB)	<u>Beispiele:</u> Ersatzansprüche des Mieters/Vermieters: 6 Monate (§ 548), kaufrechtl. Gewährleistung: 2, 5, 30 Jahre (§ 438), werkvertragl. Gewährleistung: 2, 3, 5 Jahren (§ 634 a), Zugewinnausgleich: 3 Jahre (§ 1378 IV), Pflichtteilsansprüche: 3 Jahre (§ 2332)

Fristbeginn

regelmäßige Verjährungsfrist: § 199 I BGB

andere Verjährungsfristen: §§ 200 f. BGB

Sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeiten

sachliche Zuständigkeit

welches Gericht ist erstinstanzlich zuständig: Amtsgericht oder Landgericht

Maßgeblich ist der Streitwert:

- AG bis 5.000,00 € (§ 23 Nr. 1 GVG)
- LG ab 5.000,01 € (§§ 23 Nr. 1, 71 GVG)

Zuständigkeiten ohne Rücksicht auf den Streitwert – Beispiele:

<u>AG</u>	<u>LG</u>	<u>OLG/KG/BGH</u>
Wohnraummietstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten § 23 Nr. 2 GVG	Klagen für Amtshaftung, Klagen aus fehlerhaften Kapitalmarktinformationen § 71 II GVG	Entschädigungsklagen, Musterprozesse

Zivilkammern für bestimmte Sachgebiete (Bank-, Bau-, Arzt-, Versicherungsrecht, § 72a GVG), Kammern für Handelssachen (1 Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richter)

Folgen einer Erhöhung oder Absenkung des Streitwerts während des Prozesses

- LG: Klage über 15.000,00 €, Klagerücknahme von 13.000,00 €
 - Landgericht bleibt zuständig (§ 261 III Nr. 2 ZPO)
- AG: Klage über 4.000,00 €, Streitwert erhöht sich auf 10.000,00 €
 - Verweisung an Landgericht, wenn die Parteien dies beantragen (§ 506 ZPO)

- kein Verweisungsantrag und Beklagte schweigt zur Unzuständigkeit, AG bleibt zuständig durch rüglose Einlassung (§ 39 ZPO), Belehrung nach § 504 ZPO zwingend
- Beklagter beantragt wegen Unzuständigkeit Klageabweisung und der Kläger stellt keinen Verweisungsantrag, Klage als unzulässig

örtliche Zuständigkeit

- welches sachlich zuständige Gericht ist aufgrund seiner räumlichen Beziehung zum Rechtsstreit örtlich zuständig (§§ 12 - 40 ZPO) -

Allgemeiner Gerichtsstand (§§ 12 - 19a ZPO):

- richtet sich nach der Person des Beklagten (§ 12 ZPO)
- Wohnsitz des Beklagten (§ 13 ZPO i. V. m. §§ 7 ff BGB)
- Sitz bzw. Ort der Verwaltung der juristischen Person (§ 17 I ZPO)
- Wohnsitzlose: Aufenthaltsort im Inland - dieser unbekannt, dann letzte Wohnsitz (§ 16 ZPO)

Wohnsitzverlegung: örtliche Zuständigkeit bleibt bestehen (§ 261 II Nr. 2 ZPO)

besondere Gerichtsstände (Auswahl):

Aufenthaltsort (§ 20 ZPO), Niederlassung (§ 21 ZPO), Mitgliedschaft (§ 22 ZPO), Erbschaft (§§ 27, 28 ZPO), Erfüllungsort (§ 29 ZPO), Haustürgeschäfte = außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (§ 29c ZPO), Beförderung (§ 30 ZPO), Bergung (§ 30a ZPO), unerlaubte Handlung (§ 32 ZPO), Widerklage (§ 33 ZPO)

Wahlrecht (§ 35 ZPO) des Klägers zwischen dem allgemeinen und besonderen Gerichtsstand

ausschließlicher Gerichtsstand (Auswahl):

dingliche Gerichtsstand (§ 24 ZPO), Gerichtsstand bei Miet- o. Pachträumen (§ 29a ZPO), Gerichtsstand bei falschen Kapitalmarktinformationen (§ 32b ZPO), Verbrauchergerichtsstand bei Urheberverletzungen (§ 104a UrhG)

Der ausschließliche Gerichtsstand geht den allgemeinen und besonderen Gerichtsständen zwingend vor.

Zuständigkeitsvereinbarungen

- ⇒ abweichende Gerichtsstandvereinbarung durch Vertrag nur unter strengen Voraussetzungen (§§ 38, 40 ZPO) möglich
- ⇒ unzulässig, wenn ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht (§ 40 II 1 Nr. 2 ZPO)

funktionelle Zuständigkeit

welche Personengruppe für eine Aufgabe bzw. Tätigkeit zuständig ist

- ⇒ Richter: Urteile, verfahrensbestimmende oder -abschließende Beschlüsse
- ⇒ Rechtspfleger: verfahrensbegleitende Entscheidungen
- ⇒ UdG: Berechnung der Rechtskraft (§ 706 I ZPO), Erteilung der vollstr. Ausfertigung (§ 724 II ZPO)

Die Klage

Einreichung der Klageschrift bei Gericht ⇒ Klage erhoben ⇒ gerichtliches Verfahren ordnungsgemäße Klageerhebung zwingend (richtige Klageart, Einhaltung der Form)

Klageschrift (§ 253 ZPO)

Muss-Inhalt

- Bezeichnung der Parteien und des Gerichts (§ 253 II Nr. 1 ZPO)
- bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, ein bestimmter Antrag (§ 253 II Nr. 2 ZPO)
- Unterschrift (§§ 253 IV, 130 Nr. 6 ZPO)

Soll-Inhalt

- Durchführung einer Mediation (§ 253 III Nr. 1 ZPO)
- Streitwert (§ 253 III Nr. 2 ZPO)
- Einzelrichterentscheidung? (§ 253 III Nr. 3 ZPO)
- Antrag auf Erlass eines VUs im SVV (§ 331 III 2 ZPO)

Anhängigkeit: mit Eingang der Klageschrift bei Gericht

Rechtshängigkeit: mit wirksamer Zustellung der Klageschrift an den Beklagten

- Wirkungen, die das Verfahren betreffen (§ 261 ZPO):
 - der Anspruch darf nur einmal rechtshängig sein
 - die Zuständigkeit des Gerichts bleibt für die Dauer des Rechtsstreits bestehen
- Wirkungen, die den Anspruch betreffen:
 - Hemmung der Verjährung des Anspruchs
 - Verzinsung ab Rechtshängigkeit
 - Erhöhung der Haftung des Schuldners, der dem Gläubiger einen Gegenstand herauszugeben hat

Klagearten:

Leistungsklage: Durchsetzung eines vom Kläger behaupteten Anspruches zum Zwecke seiner Befriedigung: ... es wird beantragt, den Beklagten zu verurteilen ...
Voraussetzung: Fälligkeit des Anspruchs; vollstreckbar
Zahlungsklage, Räumungs- und Herausgabeklage, Abgabe einer Willenserklärung, Unterlassungsklage

Feststellungsklage: Feststellung, ob ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht, bzw. ob eine Urkunde echt bzw. unecht ist
nicht vollstreckbar, Voraussetzung: Feststellungsinteresse

Gestaltungsklage: Änderung der Rechtslage – tritt mit Rechtskraft des Urteils ein
Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit

Stufenklage (§ 254 ZPO): Sonderform der objektiven Klagehäufung, Prozesswirtschaftlichkeit – stufenweise Klage: Einklagen von Auskünften und auf den Auskünften basierende konkrete Leistungsverlangen

unbezifferte Klage: exakte Bezifferung des begehrten Anspruchs ist nicht möglich, liegt im Ermessen des Gerichts bzw. von sonstigen Faktoren abhängig, die bei der Klageerhebung noch nicht sicher feststehen, Angabe einer ungefähren Größenordnung des begehrten Betrages bzw. eines Mindestbetrages – Gericht kann z. B. deutlich höheres Schmerzensgeld aussprechen

Widerklage

= die Klage des Beklagten gegen den Kläger im rechtshängigen Verfahren

Zulässigkeit: Streitgegenstand der Widerklage darf nicht mit dem der Klage identisch sein

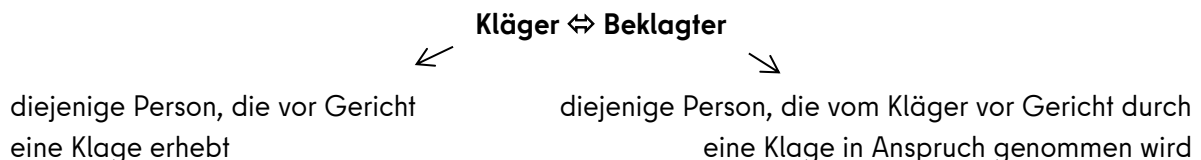
Prozessvoraussetzungen:

- für Klage und Widerklage muss dieselbe Prozessart zulässig sein
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts muss gegeben sein

Vorteile:

- besonderer Gerichtsstand (§ 33 ZPO)
- Widerklage wird durch Antrag in der mündlichen Verhandlung rechtshängig (§ 261 II ZPO)
- über Klage und Widerklage wird einheitlich verhandelt und entschieden
- keine Vorschusskostenpflicht, Gebühren werden jedoch fällig - Vorschuss-KR über den Differenzbetrag zum Soll stellen (§§ 6 I, 12 II Nr. 1, 22 I GKG)
- kostengünstiger, da zwei Verfahren in einem Prozess geführt werden
- kein Ausschluss von Rechtshandlungen wegen Fristversäumung, da es sich um ein Angriffsmittel handelt
- in Berufungsinstanz nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig (§ 533 ZPO)

Die Parteien



auch dritte Personen sind berechtigt, Klagen für andere zu erheben ⇔ Prozessführung kraft Amtes
= z. B. Konkursverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker

Streitgenossen (§§ 59 - 63 ZPO) = mehr als ein Kläger oder mehr als ein Beklagter

Streitverkündung (§§ 72 ff. ZPO)

Aufforderung einer Partei an einen Dritten dem Rechtsstreit beizutreten (§ 72 I ZPO) - die Partei glaubt im Interesse eines Dritten einen Rechtsstreit zu führen

Schriftform ist zwingend (§ 73 S. 1 ZPO)

Streitverkündung an Dritten zustellen, Abschrift an Gegner des Streitverkünders

Streitverkündeter erhält keine Abschriften der Schriftsätze und nur eine Terminsbenachrichtigung tritt der Streitverkündete dem Streit bei, wird er zum Streithelfer - er hat die Stellung einer Partei (Übersendung sämtlicher Schriftsätze, Ladung zum Termin)

Parteifähigkeit (§ 50 ZPO): Fähigkeit, in einem Gerichtsverfahren Partei zu sein | Voraussetzung: Rechtsfähigkeit (= Träger von Rechten und Pflichten) | natürliche und juristische Personen sind parteifähig

Prozessfähigkeit (§ 51 ZPO): Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst wirksam vornehmen zu können, für jemand anderen Prozesshandlungen vornehmen zu können oder durch einen selbst bestellten Vertreter vornehmen lassen zu können | Voraussetzung: volle Geschäftsfähigkeit | geschäftsunfähige werden vom gesetzlichen Vertreter vertreten | juristische Personen erlangen die Prozessfähigkeit durch die vertretungsberechtigten Organe

Postulationsfähigkeit: derjenige, der wirksame Prozesshandlungen vornehmen kann diese werden unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen vorgenommen

- von einer Prozesspartei in Selbstvertretung (§ 79 ZPO) oder
- von einem Rechtsanwalt in Vertretung einer Partei (§ 78 ZPO) oder
- von einem Rechtsanwalt in Selbstvertretung (§ 78 IV ZPO)

Anwaltsprozess: die Parteien müssen sich von einem RA vertreten lassen (§ 78 ZPO) – sämtliche Prozesshandlungen müssen durch einen RA erfolgen

Die Prozessvoraussetzungen

müssen vorliegen, damit das angerufene Gericht über die Klage entscheiden kann

Überprüfung von Amts wegen (§ 56 ZPO)

sämtliche Prozessvoraussetzungen müssen vorliegen, sonst Prozessurteil

Voraussetzungen, die das Gericht betreffen:

- Parteien müssen der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sein
- Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs
- örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

Voraussetzungen, die die Parteien betreffen:

- zwei Parteien stehen sich gegenüber (Kläger und Beklagter)
- Parteifähigkeit, Rechtsfähigkeit, Prozessfähigkeit beider Parteien
- Postulationsfähigkeit

Voraussetzungen, die den Streitgegenstand betreffen

- die Sache darf noch nicht anderweitig rechtshängig sein
- die Sache darf noch nicht in materieller Rechtskraft entschieden sein
- ein Rechtsschutzbedürfnis muss gegeben sein
- die Klageschrift muss den notwendigen Inhalt haben (§ 253 ZPO)

Zustellungen

Definition: Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 166 I ZPO)

Zustelladressat: die Person, an die die Zustellung gerichtet ist

Zustellempfänger: die Person, der das Schriftstück tatsächlich übergeben wurde

RA legt Mandat nieder ⇒ Zustellungen solange an den bisherigen RA, bis die Erlöschung der Vollmacht dem Gericht angezeigt wurde (§ 87 ZPO) – ACHTUNG: im Anwaltsprozess: Bestellung eines neuen RA abwarten

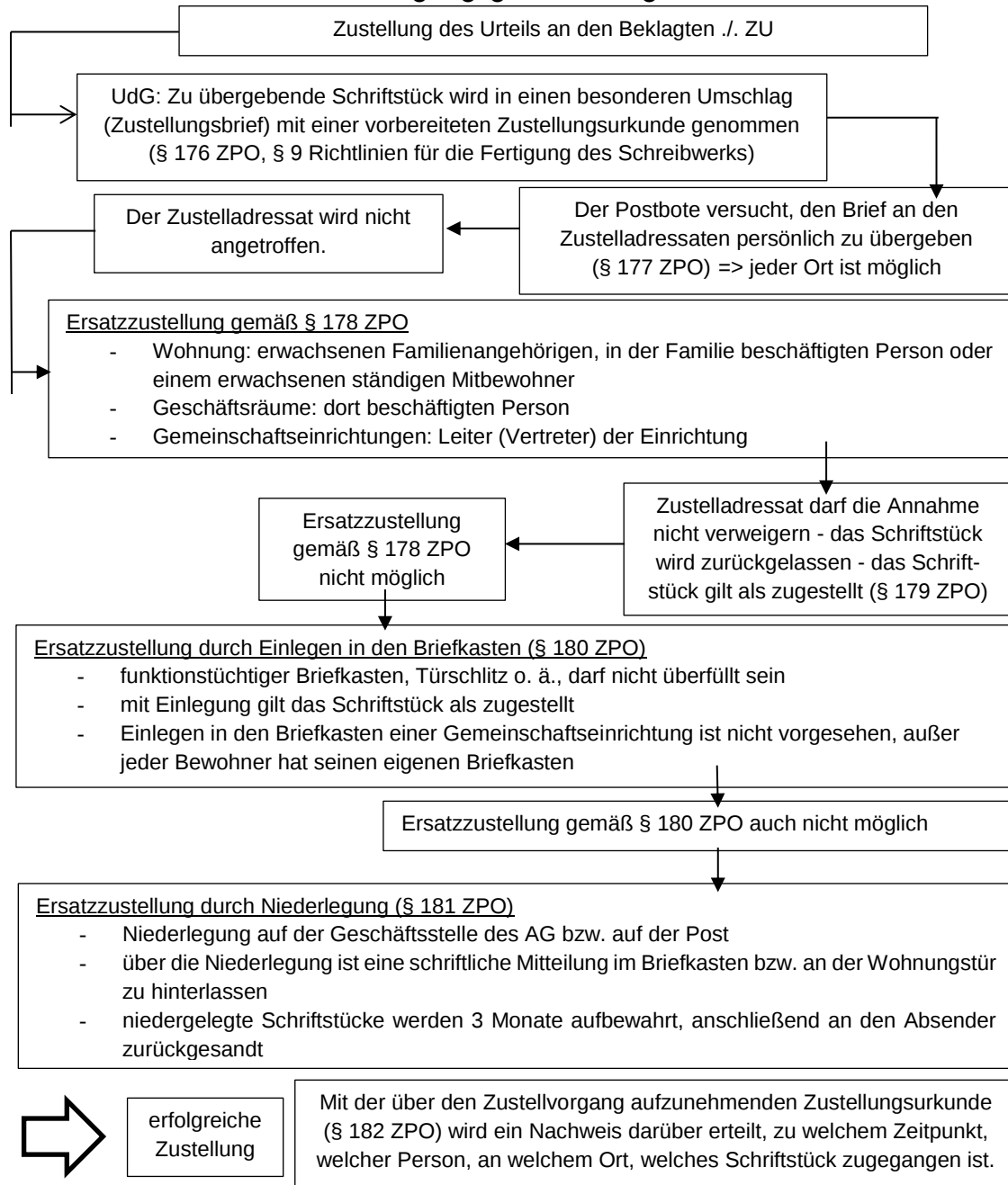
funktionelle Zuständigkeit = UdG

- Wahl der Zustellungsart (§§ 168 I ZPO, 27 I GOV)
- Zustellungen gemäß ZPO oder vom Sachbearbeiter verfügt
- Überwachung der Zustellbescheinigungen (Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit)

Arten der Zustellung:

Zustellung von Amts wegen	Zustellung im Parteibetrieb
Zustellungsurkunde (§ 182 ZPO)	§§ 192 ff. ZPO
Empfangsbekennnis (§ 174 ZPO)	von einer Partei betriebene Zustellung
öffentliche Zustellung (§ 185 ZPO)	durch den Gerichtsvollzieher

Zustellungen gegen Zustellungsurkunde



Öffentliche Zustellung

auf Antrag einer Partei

Voraussetzungen: unbekannter Aufenthaltsort und Zustellung an Vertreter/Zustellbevollmächtigten nicht möglich, Zustellung im Ausland ist nicht möglich bzw. verspricht keinen Erfolg, Zustellung nicht möglich, da der Ort der Zustellung nicht der Gerichtsbarkeit unterliegt

ergeht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss (§ 186 I ZPO)

Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel (§ 4 II GOV) - die Veröffentlichung im Bundesanzeiger o. ä. ist möglich

Frist: das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist

2. Mahnverfahren

schneller, einfacher, billiger

Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 688 ZPO)

- nur bei einem Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro
- der Wohnsitz des Antragsgegners muss bekannt sein und im Inland liegen
- Gegenleistung muss erbracht sein

Zuständigkeit

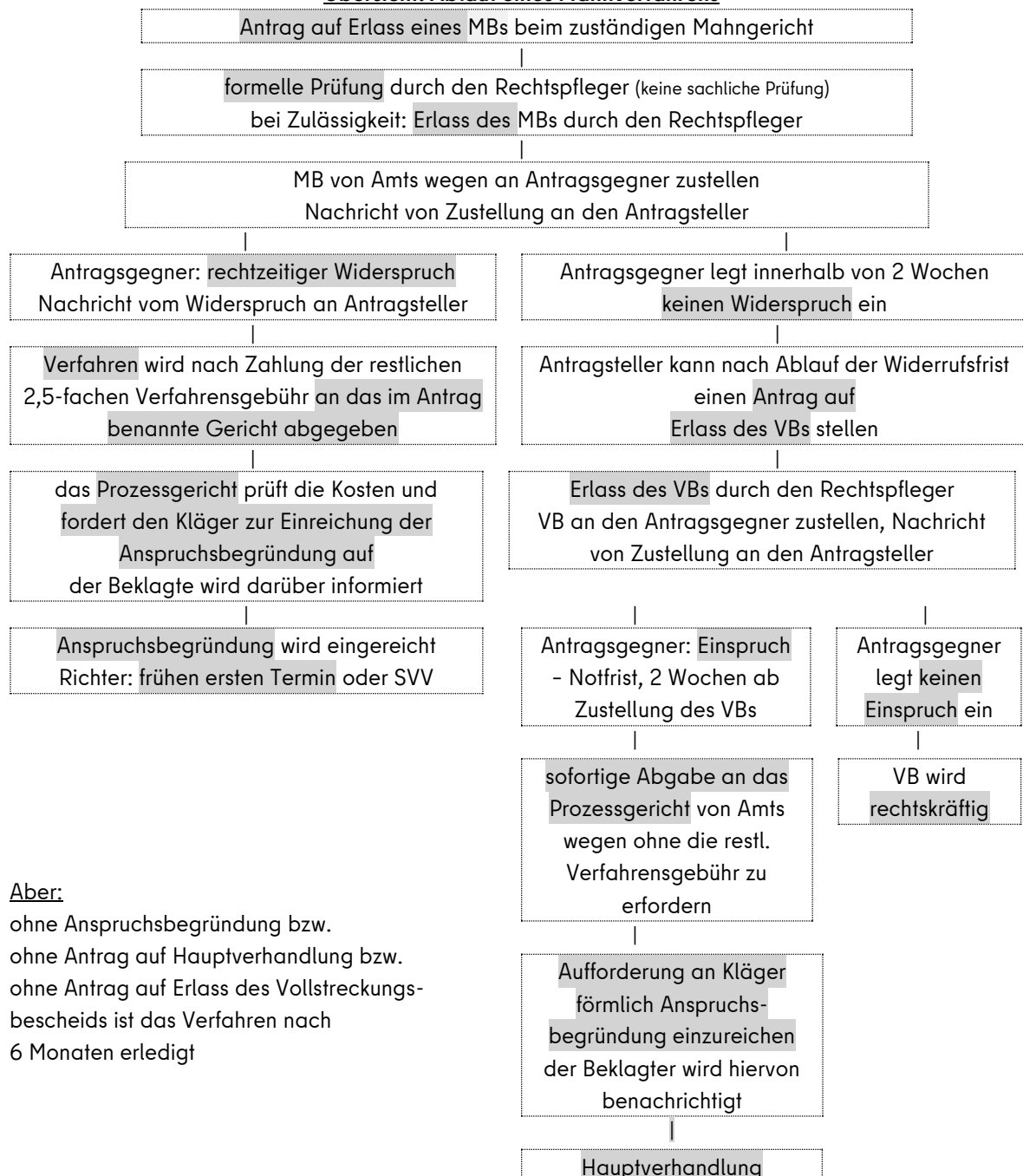
sachlich: AG – unabhängig vom Streitwert (§ 689 I 1 ZPO)

örtlich: AG, in dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 II 1 ZPO)

Zentrales Mahngericht in Berlin: AG Wedding

funktionell: Rechtspfleger (§ 20 I RPflG)

Übersicht: Ablauf eines Mahnverfahrens



Aber:

ohne Anspruchsbegründung bzw.
ohne Antrag auf Hauptverhandlung bzw.
ohne Antrag auf Erlass des Vollstreckungs-
bescheids ist das Verfahren nach
6 Monaten erledigt

Geschäftsnummern

im automatisierten Mahnverfahren: Geschäftsnummer aus 11 Ziffern

25-
Jahr

0695228
fortlaufende Nr.

0-
Kennzeichnung d.
Antragsgegner

6
Prüfziffer

3. Geschäftliche Behandlung einer Klageschrift

Weg der Klageschrift im Gericht

Die Klageschrift geht beim zuständigen Gericht in der Wachtmeisterei ein.

behördlicher Eingangsstempel	⇒	<u>§ 6 II GOV</u> : Zeitpunkt des Eingangs; Anzahl der Anlagen, ggf. Namenszeichens
Eingangsvermerk neben Urschrift auch auf Abschriften: Klageschriften, Antragsschriften, KFA, Rechtsmittelschrift, Rechtsmittelbegründungsschrift	⇒	<u>§ 6 III GOV</u>
Briefumschläge sind nur in Ausnahmefällen beim Schriftsatz zu belassen	⇒	<u>§ 6 II 3 GOV</u>
ggf. Empfangsbescheinigung für den Empfänger	⇒	<u>§ 6 IV 1 - 3 GOV</u>
Geld, Scheck Wertpapiere, Urkunden o. ä. - nach Gewahrsamsanweisung verfahren	⇒	<u>§ 7 GOV</u>

Die Klageschrift wird in der Eingangsregistratur registriert.

Eintrag im Zivilprozessregister	⇒	<u>§ 18 AktO, Anlage 1 AktO</u> Eintragung in die Fachsoftware (<u>§ 2 III 1 AktO</u>)
Vergabe des Aktenzeichens	⇒	<u>§ 2 AktO</u>

Die Klageschrift geht anschließend auf der Geschäftsstelle ein.

Präsentation des Schriftsatzes	⇒	<u>§ 6 I 7 GOV</u> : gleicher Tag: Kürzel, sonst: Datum und Kürzel
Anlagen auf Vollständigkeit prüfen		

Besonderheiten bei einer Räumungsklage:

- MiZi veranlassen (Warmmiete angeben)
- Streitwert bei Klage wegen Mietzinszahlung und Wohnungsräumung:
 - o Klage - Wohnraummiete: Warmmiete x Monate (Plus)
 - o Räumungsklage: Kaltmiete x 12 Monate

Überprüfung des Vorschusses: 3-fache Gebühr (Anrechnung des Mahnverfahrens)

Das Aktenzeichen

jeder Geschäftsvorgang ein Aktenzeichen (§ 2 I 1 AktO)

Aktenzeichen = Geschäftsnummer (§ 2 I 2 AktO)

Registerzeichen gemäß Anlage I der AktO

AR	Allgemeines Register
B (alt)	Mahnverfahren
C	Zivilprozess - I. Instanz - Amtsgericht
O	Zivilprozess - I. Instanz - Landgericht
S	Zivilprozess - Berufungen - Landgericht
T	Zivilprozess - Beschwerden - Landgericht
U	Zivilprozess - Berufungen - OLG (KG)
W	Zivilprozess - Beschwerden - OLG (KG)
H	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens - Amtsgericht
OH	Antrag außerhalb eines anhängigen Verfahrens - Landgericht
SH	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens - Landgericht
UH	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens - OLG (KG)

Beispiel für eine Klageschrift beim Amtsgericht: 2 C 258/25

2	C	258	/	25
Abteilungsnummer	Registerzeichen	laufende Nummer	aus	Jahr

Beispiel für eine Klageschrift beim Landgericht: 3 O 45/25

3	O	45	/	25
Kammernummer	Registerzeichen	laufende Nummer	aus	Jahr

Anlegen einer Akte

Dokumente, die zum selben Geschäftsvorgang gehören, sind zu einer Akte zusammenzufassen (§ 3 I 1 AktO)

- die Angaben des eAktendeckels müssen deutlich erkennbar sein (§ 3 II 3 AktO)
- die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren (§ 3 IV 1 AktO)
- Angaben und Vermerke sind auf dem aktuellen Stand zu halten (§ 3 II 4 AktO)
- Reihenfolge der Dokumente - Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich (§ 3 III 1 AktO)
- Dokumente, die vorab per Fax eingegangen sind, sind grundsätzlich dem entsprechenden Fax zuzuordnen (§ 3 III 2 AktO)
- Prüfprotokolle sind den entsprechenden Dokumenten zuzuordnen, auf das sie sich beziehen (§ 3 III 3 AktO)
- Zustellnachweise sind dem zugrundeliegenden Dokument zuzuordnen (§ 3 III 3 AktO)
- Zuordnung kann durch unmittelbares Unterstrukturieren gewährleistet werden (§ 3 III 5 AktO)
- bei Dokumenten/sonstigen Unterlagen mit eingeschränkter Akteneinsicht von Beginn an trennbar aufbewahren (§ 3 VIII 11 AktO)
- Dokumente/sonstige Unterlagen, die später zurückzugeben sind oder sich zur Einheftung nicht eignen, sind in geeigneter Form zu verwahren (§ 3 VII AktO)

Möglichkeiten des Zahlungseingangs

vorschusspflichtig ⇒ Richtervorlage, wenn Vorschuss gedeckt bzw. PKH-Antrag

Kostenschuldner hat 6 Monate Zeit den Vorschuss zu zahlen

Kostenschuldner zahlt - KEJ übersendet grüne ZA

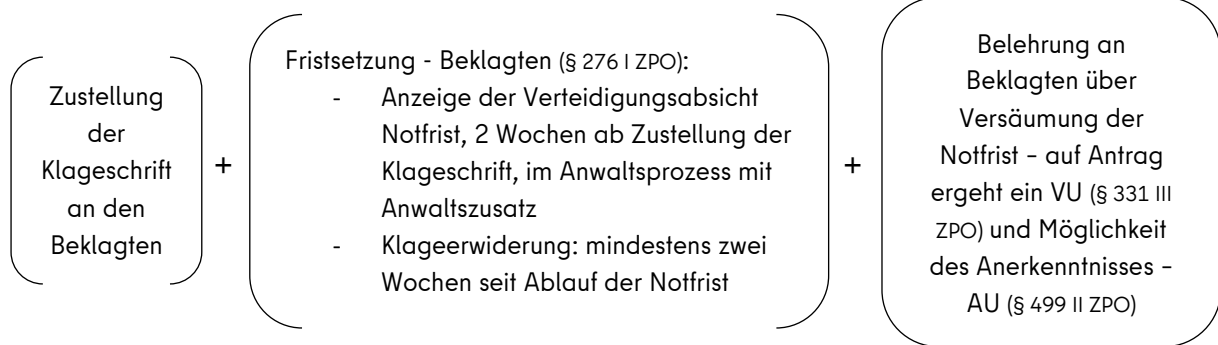
Verrechnungsscheck (Eingang vermerken, AZ notieren, an Zahlstelle senden, Frist: 2 Wochen zur Überwachung wegen Rücklastschrift/Nichteinlösung, eingezahlt: ZA (DIN A4) z. d. A.), Barzahlung in der Zahlstelle, Gerichtskostenstempler, SEPA: Erlaubnis der Einziehung der Gebühr beim RA

Vorlage von Schriften

eingehende Schriftstücke stets umgehend durchsehen (§ 8 IV 1 GOV); UdG hat die in seiner Zuständigkeit fallende Anträge selbständig zu bearbeiten, andere Eingänge sind mit den Akten vorzulegen (§ 8 II 1 HS 1, IV 2 GOV); Eiltsachen werden unter Prio1 vorgelegt (§ 8 II 1 HS. 2 GOV); ZU nur vorlegen, wenn die Vorlage angeordnet ist / nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde (§ 8 III 2 GOV)

4. Das schriftliche Vorverfahren (§ 276 ZPO)

Mitteilung über die Durchführung an die Parteien - bzw. Vertreter sowie



Eingang Verteidigungsabsicht / Klageerwidlung - Frist zur Stellungnahme auf die Klageerwidlung für den Kläger (§ 276 III ZPO) oder Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, der Richter kann Anordnungen gemäß § 273 ZPO treffen

Versäumnisurteil

- auf Antrag, wenn die Frist zur Verteidigungsabsicht versäumt wurde
- großes Präsentat (Datum, Uhrzeit, Name, Dienstbezeichnung, § 331 III 1 ZPO)
- an beide Parteien bzw. Vertreter zustellen (Zustellung ersetzt Verkündung)
- Zustellvermerk auf der Urschrift (§ 315 III ZPO)
- Einspruch: Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des VU beim entscheidenden Gericht

Anerkenntnisurteil

- Beklagter erkennt den eingeklagten Anspruch an
- an beide Parteien bzw. Vertreter zustellen (Zustellung ersetzt Verkündung)
- Zustellvermerk auf der Urschrift (§ 315 III ZPO)
- Berufung: Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des AU

5. Die Aufgaben des UdG bis zur Durchführung von Terminen

Termin = im Voraus bestimmter Zeitraum zur Vornahme von Prozesshandlungen vor Gericht
der Vorsitzende bestimmt unverzüglich die Termine (§ 216 II ZPO)

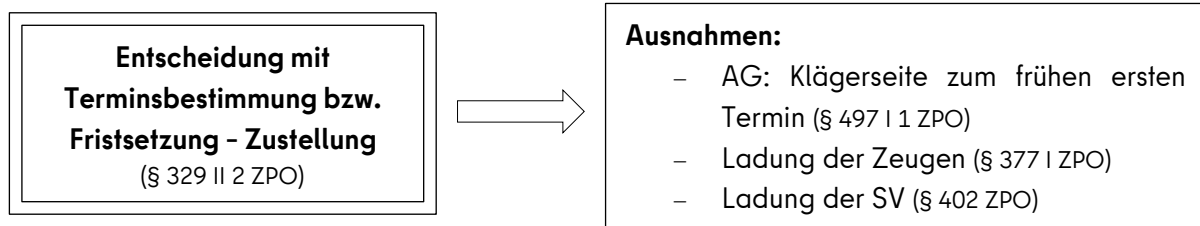
Güteverhandlung und mündliche Verhandlung sollen so früh wie möglich stattfinden (§ 272 III ZPO)

Rechtsstreit ist in einem umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung zu erledigen (§ 272 I ZPO)

<u>früher erster Termin:</u> - f.e.T. -	vollwertiger Termin, gesonderter Haupttermin nur ausnahmsweise gleichzeitige Übersendung der begl. Abschrift der Klageschrift Frist zur Klageerwiderung (mindestens 2 Wochen (§ 277 III ZPO)) bzw. Aufforderung vorzubringende Verteidigungsmittel unverzüglich mitzuteilen (§ 275 I ZPO)
<u>Güteverhandlung:</u> - GT -	dem Termin vorgeschaltet (§ 278 II 1 ZPO) Verweisung an Güterichter möglich (§ 278 V 1 ZPO) Güteverhandlung gescheitert – streitige Verhandlung, VU nicht möglich, beide Parteien säumig – Ruhen des Verfahrens (§ 278 IV ZPO)
<u>Haupttermin:</u> - HT -	findet statt, wenn der f.e.T. bzw. das SVV ergebnislos war Anordnung durch Beweisbeschluss (§§ 358 f. ZPO) / Beweisanordnung
<u>Beweistermin:</u> - BT -	Beweisaufnahme wird vom Gericht geführt Anhörung von Zeugen bzw. Sachverständige – jeweilige Ladung abhängig von einer Vorschusszahlung oder Verzichtserklärung
Einspruchstermin: - ET	mündliche Verhandlung über den Einspruch sowie Haupttermin
Verkündungstermin: - VT -	Verlesung der Urteilsformel (§ 311 II 1 ZPO) durch den Vorsitzenden, Anwesenheit der Parteien bedarf es nicht (§ 312 I 1 ZPO)

Ladungen durch den UdG

selbständig und von Amts wegen (§§ 274 I, 214 ZPO)
mit der Ladung zum frühen ersten Termin die beglaubigte Abschrift der Klageschrift zustellen
Belehrung über die Folgen einer Versäumung des Termins
im Anwaltsprozess – Anwaltszusatz
Verkündung eines Termins ersetzt die schriftliche Ladung (§ 497 II ZPO; § 9 I HS 1 GOV)
Art der Mitteilung des Termins in den Akten vermerken (§ 9 I 2 GOV)



Anordnung des persönlichen Erscheinens ⇒ formlose Ladung der Partei, wenn anwaltlich vertreten (§ 141 II ZPO)

Terminsbestimmung verkündet – Ladung nicht erforderlich (§ 218 ZPO) –
Ausnahme: persönliches Erscheinen angeordnet (§ 141 II ZPO)

neuen eAktendeckel verakten; am Terminstag: Verzeichnis der Termine am Saal und Eingangsbereich des Gerichts (§ 6 IV AktO); Terminsergebnis in forum^{STAR} notieren (§ 6 V AktO)

Belehrung über die Folgen der Fristsetzungen + Nichterscheins im Termin	Auflagen an eine Partei – zur Kenntnis an andere Partei	Parteien sind von der Ladung von Zeugen und SV zu informieren
Abladung formlos, Umladung wie Ladung		

Termine - Fristen

Einlassungsfrist und Ladungsfrist zur ordnungsgemäßen Vorbereitung des Termins

Einlassungsfrist (§ 274 III ZPO): = Zeitraum zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung; mindestens zwei Wochen; *Ausarbeitung der Klageerwiderung, Rücksprache mit dem RA gilt also nur beim frühen ersten Termin*

Ladungsfrist: = Zeitraum zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstag; Anwaltsprozesse mindestens eine Woche (§§ 217, 78 ZPO); andere Prozesse mindestens drei Tage (§§ 217, 78, 79 ZPO); *sie geht in der Einlassungsfrist auf*

der Richter kann zur Vorbereitung des Termins Maßnahmen veranlassen (§ 273 ZPO)
Landgericht: Aufforderung an Beklagten, mitzuteilen, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter entgegenstehen (§§ 78, 271 II ZPO)

Ablauf einer mündlichen Verhandlung

Aufruf der Sache (§ 220 I ZPO) - Nennung von AZ und Parteien ▪ Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung (§ 136 I ZPO) ▪ Feststellung der Anwesenheit (§ 160 I Nr. 4 ZPO) ▪ Güteverhandlung (§ 278 II ZPO) ▪ ohne Güteverhandlung: vor der streitigen Verhandlung Einführung in den Sach- und Streitstand (§ 139 ZPO) ▪ gescheiterte Güteverhandlung - Übergang in die streitige Verhandlung ▪ Anträge werden gestellt (§ 137 I ZPO) ▪ Erörterung der Sach- und Rechtslage ▪ Beweistermin: folgt unmittelbar der streitigen Verhandlung (§ 279 II ZPO), Fortsetzung der mündlichen Verhandlung mit Erörterung des Ergebnisses der Beweisaufnahme ▪ Vorsitzende schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist und verkündet die Urteile und Beschlüsse

Der Beweis im Klageverfahren

Tatsachen werden bestritten - Beweis erheben
Glaubhaftmachung möglich, wenn gesetzlich zugelassen

Sachverständiger:	Gehilfe des Richters; Erstattung von Gutachten; unparteiisch (§§ 402 ff. ZPO)
Augenschein:	Gericht verschafft sich Eindruck über die strittige Tatsache; Wahrnehmung durch Sinnesorgane; (§§ 371 ff. ZPO)
Parteivernehmung:	nur, wenn andere Beweismittel nicht möglich; kritisch bewerten; vernommen wird der Gegner, nicht der Beweisführer; auch von Amts wegen möglich; (§§ 445 ff. ZPO)
Urkunden:	= schriftliche Gedankenäußerung; öffentliche Urkunden - gilt als echt; Privaturkunden - Echtheit muss bewiesen werden, wenn bestritten (§§ 415 ff. ZPO)
Zeugen:	Ladung abhängig von Zahlung eines Vorschusses / Verzichtserklärung; Pflicht zum Termin zu erscheinen und Wahrheit (Belehrung); ggf. Zeugeneid (> 16 Jahre); keine Altersbegrenzung; einzeln und in Abwesenheit anderer Zeugen vernommen; Zeugnisverweigerungsrecht

(§§ 383 f. ZPO); bei Nichterscheinen: Auferlegung der entstandenen Kosten sowie Ordnungsgeld ersatzweise Ordnungshaft (§§ 373 ff. ZPO)

Das Protokoll

über Verhandlungen und Beweisaufnahmen (§ 159 I ZPO)

über die Güteverhandlung beim Güterichter nur auf Antrag (§ 159 II ZPO)

Protokollführer nur auf Antrag des Gerichts, wenn großer Umfang oder besondere Schwierigkeit zu erwarten ist (§ 159 I 2 ZPO)

ist vom Richter und anwesenden Protokollführer zu unterschreiben

Gang des Verfahrens wird nur im Allgemeinen angegeben; Anträge und Aussagen müssen nochmals gelesen + genehmigt werden; Inhalt (§ 160 I ZPO); Beteiligte können Aufnahme von bestimmten Vorgängen und Äußerungen ins Protokoll beantragen (§ 160 IV ZPO); Berichtigung des Protokolls (§ 164 ZPO)

6. Beendigung des Verfahrens

Urteile ergehen i. d. R. auf Grund einer mündlichen Verhandlung (§ 313 ZPO)

Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung:

- mit Zustimmung der Parteien (§ 128 II ZPO)
- wenn nur noch über die Kosten zu entscheiden ist (§ 128 III ZPO)
- AU bzw. ATU (§ 307 S. 2 ZPO)
- VU gegen den Beklagten im schriftlichen Vorverfahren (§ 331 III 1 ZPO)

das Gericht ist an seine Entscheidung gebunden (§ 318 ZPO) – erledigt den Rechtsstreit
sie können mit Berufung und Revision angegriffen werden

Beschlüsse sind Entscheidungen des Gerichts i. d. R. ohne mündliche Verhandlung
i. d. R. sofortige Beschwerde (§ 567 I ZPO)

Verfügungen = prozessleitende Maßnahme

Urteile

Prozessurteil: weist Klage ohne Sachentscheidung wegen fehlender Prozessvoraussetzungen als unzulässig zurück ⇒ erneute Klage, wenn Fehler behoben



Sachurteil: entscheidet über die Begründetheit der Klage ⇒ Klage mit identischem Streitgegenstand unzulässig

Endurteil: erlassen, wenn Rechtsstreit entscheidungsreif (§ 300 I ZPO) – erledigt den Streitgegenstand ganz oder teilweise



Zwischenurteil: ergeht, wenn ein Zwischenstreit entscheidungsreif ist (§ 303 ZPO) – nicht selbständig anfechtbar

streitiges Urteil:

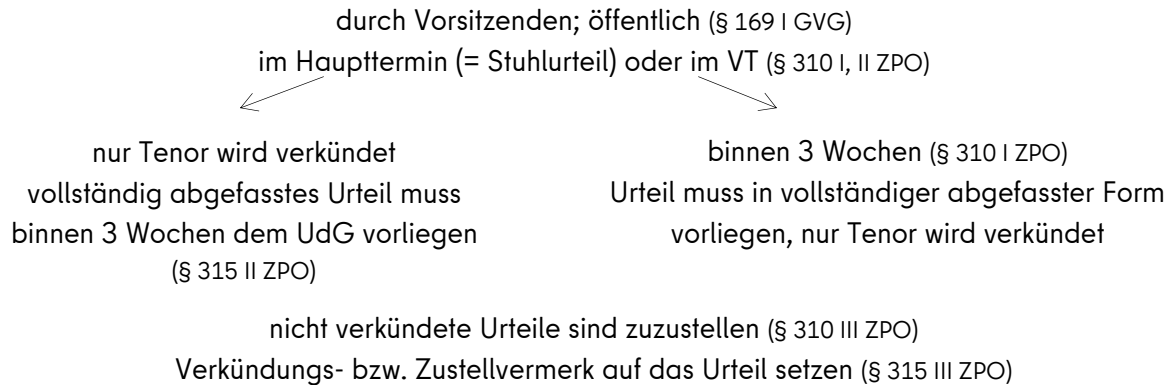


nicht streitiges Urteil VU, AU, Verzichtsurteil

Erlass des Urteils

ein Urteil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urteil zugrundeliegende Verhandlung beigewohnt haben (§ 309 ZPO)
geheime Beratung und Abstimmung zwischen Vorsitzenden und Beisitzer

Verkündung des Urteils



Zustellung des Urteils

erst wenn verkündet und unterschrieben – Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften (§ 317 II 2 ZPO)
Zustellung einer beglaubigten Abschrift von Amts wegen (§§ 317 I, 270 ZPO)
verkündetes VU wird nur der unterliegenden Partei zugestellt (§ 317 I 1 ZPO)
ab Zustellung beginnen die Rechtsmittel und -behelfsfristen
ab Zustellung des Urteils darf der Gläubiger vollstrecken (§ 750 ZPO)

Form und Inhalt des Urteils

„Im Namen des Volkes“ (§ 311 I ZPO) ■ Bezeichnung der Urteilsart (§ 313b I 2 ZPO) ■ AZ ■ Verkündungs- bzw. Zustellvermerk ■ Rubrum (§ 313 I Nr. 1 ZPO) ■ Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben und den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde (§ 313 I Nr. 2 + 3 ZPO) ■ Tenor (§ 313 I Nr. 4 ZPO)

1. die Entscheidung in der Hauptsache,
2. die Kostenentscheidung und
3. die vorläufige Vollstreckbarkeit ■

Begründung = Tatbestand und Entscheidungsgründe (§ 313 I Nr. 5 + 6, II + III ZPO) ■ Rechtsmittelbelehrung (§ 232 ZPO) ■ Unterschrift des Richters (§ 315 I ZPO)

⇒ ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe: VU, AU, Verzichtsurteil (außer Geltendmachung im Ausland; (§ 313b I, III ZPO); bei Verzicht durch die Parteien oder ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann

Kosten des Verfahrens

Entscheidung von Amts wegen (§ 308 II ZPO), auch ohne Antrag
gerichtliche und außergerichtliche Kosten
Kostentragung der unterlegenen Partei (§ 91 ZPO), Quotelung möglich (§ 92 I ZPO)
Vergleich: i. d. R. gegeneinander aufgehoben (§ 98 ZPO)

Wirkung des Urteils

Innerprozessuale Bindung:

- erkennende Gericht an seine Entscheidung gebunden (§ 318 ZPO)
- Schreib- und Rechenfehler (§ 319 ZPO), Tatbestandsberichtigung (§ 320 ZPO) oder Ergänzungen (§ 321 ZPO) sind möglich
- keine neuen Entscheidungen möglich - Abänderung nur durch Rechtsmittelgericht

formelle Rechtskraft, mit

- Verkündung, wenn das Urteil unanfechtbar ist
- Entscheidung des Rechtsmittelgerichts, wenn hiergegen kein Rechtsmittel gegeben ist
- beiderseitigen Rechtsmittelverzicht
- Ablauf der Rechtsmittelfrist

- ⇒ bewirkt, dass das Urteil seine Gestaltungswirkung entfaltet = materiell rechtskräftig
- ⇒ formell rechtskräftig: Vollstreckung nun auch ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar

materielle Rechtskraft - Bindung an den rechtskräftigen Urteilsausspruch

Durchbrechung der Rechtskraft:

- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 233 ZPO)
- Abänderungsklage (§ 323 ZPO)
- Nichtigkeits- und Restitutionsklage (§§ 578 - 591 ZPO)

Berechnung und Bescheinigung der Rechtskraft

- ⇒ nur Auf Antrag
- ⇒ antragsberechtigt: am Prozess beteiligten Personen
- ⇒ funktionelle Zuständigkeit: UdG des ersten Rechtszugs; Ausnahme: Rechtsstreit beim höheren Rechtszug anhängig - der dortige UdG (§ 706 ZPO)
- ⇒ Feststellung, ob innerhalb der Notfrist ein Rechtsmittel / Rechtsbehelf eingelegt worden ist
- letzte Zustellung - Notfrist berechnen + 1 Tag = Rechtskraft
- ⇒ Notfristzeugnis
- ⇒ Rechtskraftvermerk ohne Datum
- ⇒ Das vorstehende Urteil ist rechtskräftig.
Ort, Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
- ⇒ „Rechtskraft hinsichtlich des Tenors zu 1 ...“ oder „Rechtskräftig hinsichtlich des Teilbe-
trages in Höhe von ...“
- ⇒ Erinnerung binnen einer Notfrist von 2 Wochen (§ 573 ZPO)

Urteilstypen

streitige Urteil gemäß § 495a ZPO: vor dem AG beim Streitwert bis zu 600,00 € ■ Entscheidung nach billigem Ermessen; ohne mündliche Verhandlung (auf Antrag möglich); ohne Tatbestand und nur kurze Entscheidungsgründe; Entscheidungsgründe im Protokoll, Verzicht auf diese im Urteil - urkundliches Verbinden notwendig; Klageabweisung oder ohne vollstreckbaren Inhalt - keine vollstreckbare Ausfertigung erteilen - nur Ausfertigung mit Zustellbescheinigung; kein ordentliches

Rechtsmittel möglich, nur Rüge gemäß § 321a ZPO (Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des Urteils);
Rüge eingelegt – neue VE, gleiches AZ

streitiges Urteil (§§ 300 ff. ZPO): End-, Urteile nach Lage der Akten; unechtes VU: aufgrund einseitige Verhandlung nicht gegen den Säumigen, sondern wegen Unschlüssigkeit der Klage gegen den Anwesenden ergangen (§ 331 II ZPO)

Versäumnisurteil (§§ 330 ff. ZPO): auf Antrag, wenn Partei im Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint (§ 330 ZPO) bzw. im Termin keine Anträge stellt (§ 333 ZPO) oder sich im schriftlichen Vorverfahren nicht zur Sache äußert; gegen Kläger (§ 330 ZPO); gegen Beklagten (§ 331 ZPO); ergeht nur, wenn die Klage schlüssig ist; Einspruch (§ 338 ZPO) – hemmt den Eintritt der Rechtskraft; Flucht in die Säumnis; abgekürzte Form; verkündet: nur der unterlegenen Partei zustellen (§ 317 I ZPO) SVV an beide Parteien zustellen; steht dem Vollstreckungsbescheid gleich (§§ 700 I ZPO); immer ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar; Kostenschuldner: säumige Partei; Einspruch gegen den VB vorausgegangen – zweites VU

zweites Versäumnisurteil: Einspruchsführer ist auch im Einspruchstermin säumig; Berufung und Anschlussberufung

Verzichtsurteil: Kläger erklärt ausdrücklich, den prozessualen Anspruch nicht mehr geltend machen zu wollen (§ 306 ZPO) = Sachurteil (Prozessvoraussetzungen müssen vorliegen); keine erneute Klage möglich; Einwilligung des Beklagten ist nicht erforderlich, jedoch bedarf es eines Antrages des Beklagten auf Klageabweisung; Kostenschuldner: Kläger (§ 91 ZPO)

Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO): Beklagte erkennt den gegen ihn geltend gemachten Anspruch ganz oder zum Teil an; Klage wird ohne Prüfung der materiellen Rechtslage stattgegeben; Prozessvoraussetzungen müssen vorliegen; Sachurteil; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

Mischurteile

Beispiel: Versäumnisteil- und Schlussurteil, Anerkenntnis- und Schlussurteil - bei den Regelungen und Fristen wird immer das Optimum ausgewählt

Ergänzung und Berichtigung von Urteilen

Schreibfehler, offenbare Fehler von Amts wegen bzw. auf Antrag (§ 319 ZPO)

Parteien erhalten rechtliches Gehör, Ausnahme: reine Formalien

Beschluss ohne mündliche Verhandlung

Zurückweisungsbeschluss = unanfechtbar

Berichtigungsbeschluss – sofortige Beschwerde (§ 319 III ZPO)

Tatbestandsberichtigung (§ 320 ZPO) – 2 Wochen ab Zustellung des Urteils

Urteilsergänzung (§ 321 ZPO) – 2 Wochen ab Zustellung des Urteils

Berichtigung eines Titels mit vollstreckbarem Inhalt – volles Rubrum

Berichtigungsbeschluss:

auf der berichtigten Entscheidung vermerken (rot, Blattzahl, Unterschrift und Datum)

an Parteien bzw. Vertreter zustellen

urkundliche Verbindung mit der Urschrift der Entscheidung, somit automatisch von der Vernichtung ausgeschlossen

erteilte vollstreckbare Ausfertigung zurückfordern, wenn das Rubrum bzw. der Tenor berichtigt wurde – muss mit Berichtigungsbeschluss urkundlich verbunden werden

Registraturmäßige Bearbeitung eines Urteils

erst mit Unterschrift des Richters ist das Urteil erlassen (§ 317 II 2 ZPO)

Verkündungs- bzw. Zustellvermerk Unterschrift, Dienstbezeichnung, „als UdG“	schriftliches VU erhält zusätzlich ein großes Präsentat (Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung, Uhrzeit)
Verfügung gemäß Verfügungssammlung	nach Fristablauf: Weglegung der Akten
von der Vernichtung ausschließen (§ 3 VI 2 AktO)	

Prozessvergleich

Instrument der gütlichen Streitbeilegung = Vereinbarung der Parteien
kann über den Streitgegenstand hinausgehen, Dritte können beteiligt werden
i. d. R. im Protokoll – vorgelesen und genehmigt

Wirkungen: beendet den Prozess ohne Urteil; Vollstreckungstitel (§ 794 I Nr. 1 ZPO), i. d. R. Kosten gegeneinander aufgehoben (§ 98 ZPO)

Vergleich auf Widerruf: Parteien können innerhalb einer bestimmten Frist den Vergleich widerrufen, ohne Widerruf, ist der Vergleich nach Ablauf der Frist gültig

Vergleichsbeschluss gemäß § 278 VI ZPO: Parteien teilen einen Vergleichsvorschlag mit – Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt des geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest – Vergleichsvorschlag durch das Gericht auch möglich

Beglaubigte Abschriften und vollstreckbare Ausfertigung

Richtlinien für die Fertigung des Schreibwerks (anschließend bei § verzichtet)

Schriftstücke werden eigenhändig bzw. auf Anordnung unterschrieben, als Reinschrift oder als Abschrift beglaubigt oder ausgefertigt (§ 12 I)

Verzicht auf unterschriftliche Vollziehung, wenn das Schriftstück den Hinweis enthält, dass das Schreiben mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt wurde und ohne Namenswiedergabe und Unterschrift gültig ist (§ 12 III)

Dienstsiegel auf beglaubigte Schriftstücke und Ausfertigungen anbringen (§ 12 IV)

eigenhändige Unterschrift (§ 13); Unterzeichnung von Terminladungen, Ladungen, Schreibwerk „Auf Anordnung“ (§ 14); Beglaubigungen von Reinschriften und Abschriften (§ 15); Ausfertigungen (§ 16); Vollstreckbare Ausfertigung, Zustellungsvermerke (§ 17); urkundliche Verbindung von Entscheidungen, Verwendung des Prägesiegels (§ 18)

Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO): funktionelle Zuständigkeit: Rechtspfleger; Schuldner erhält Gelegenheit zur Stellungnahme; ausdrücklich als solche zu bezeichnen; vorschusspflichtig: 20,00 €, Kostenschuldner: Antragsteller

Die Verfahrenserhebung

statistische Erfassung aller richterlichen Zivilverfahren

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

Katalog der Sachgebietsschlüssel sind den Anlagen 3, 6, 9 und 12 zu entnehmen

jeden Monat Monatserhebungen erstellen (§ 1 III ZP-Statistik)

jedes Gericht erhält eine Schlüsselzahl (Anlage 20, § 2 I ZP-Statistik)

neue statistische Erfassung, wenn (§ 4 II ZP-Statistik):

- Abgabe innerhalb eines Gerichts
- Abtrennung des Verfahrens
- es durch Versäumnisurteil, Arrest, einstweilige Verfügung, Beschluss über PKH, Nichtzahlung des Kostenvorschusses, Ruhend oder Nichtbetrieb beendet worden ist und wegen der jeweiligen Frist als Erledigt gilt und das Verfahren durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt wird
- Rüge nach § 321a ZPO
- es nach Erlass eines Vorbehaltsurteils im Nachverfahren weiterbetrieben wird,
- es durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden ist und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen wird.

Verfahren beendet - Verfahrenserhebung ausgefüllt (§ 6 I ZP-Statistik) - abweichend davon:

VU	mit Ablauf der Einspruchsfrist oder wenn das VU nicht zugestellt werden kann, mit Ablauf von drei Monaten nach dem letzten erfolglosen Zustellversuch, ohne Einlegung eines Einspruchs
Arrest/einstweilige Verfügung	mit Ablauf von drei Monaten nach dem Erlass, ohne Einlegung eines Widerspruchs
beabsichtigter PKH-Antrag	mit Ablauf von drei Monaten nach dem Beschluss, ohne dass eine Hauptsache anhängig gemacht wurde, neuer PKH-Antrag gestellt oder Beschwerde eingereicht worden ist
Vergleich auf Widerruf	mit fruchtlosem Ablauf der Widerrufsfrist
Nichtzahlung des Vorschusses	mit Ablauf von 6 Monaten
Ruhen des Verfahrens, Nichtbetrieb, Unterbrechung	mit Ablauf von 6 Monaten, wenn Verfahren nicht weiter betrieben wird
Erledigung der Hauptsache	mit Ablauf von 6 Monaten nach der Erledigungserklärung

Weglegen der Akten

sobald die Angelegenheit beendet ist, ist das Weglegung der Akten anzuordnen (§ 10 I 1 AktO)

- Kostenprüfvermerk (§ 3 V Kost)
- über das Jahr der Anordnung des Weglegens und den Ablauf der Aufbewahrungsfristen (Justizaktenaufbewahrungsverordnung - JAktAV)
- Überprüfung der von der Vernichtung auszuschließende Blätter auf Vollständigkeit
- Beiakten in Papierform sowie rückgabepflichtige Dokumente/Unterlagen sind nach rechtskräftigem Abschluss oder sonstiger Beendigung des Verfahrens zurückzugeben (§ 10 III AktO)

7. Weitere Aufgaben des UdG im Verlauf des Verfahrens

Nichtzahlung des Gerichtskostenvorschusses

kein entsprechender Vorschuss innerhalb von 6 Monaten eingegangen: Verfahren geschäfts-mäßig und aktenmäßig tatsächlich erledigt; Eintragung in der Fachsoftware; VE füllen; Kosten (KV 1211); Kostenprüfvermerk; Prüfvermerk hinsichtlich der zu vernichtenden Blätter; Weglegung der Akten

Klagerücknahme (§ 269 ZPO)

die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden

ist die Einwilligung erforderlich, Rücknahme an Beklagten zustellen

widerspricht der Beklagte nicht innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen, so gilt seine Einwilligung als erteilt, wenn zuvor auf Folgen hingewiesen

Kläger beseitigt mit rückwirkender Kraft die Rechtshängigkeit – kann jederzeit Anspruch erneut geltend machen

Klagerücknahme vor Rechtshängigkeit: Kostenentscheidung durch Gericht

Klagerücknahme nach Rechtshängigkeit: auf Antrag Kostenbeschluss nach § 269 ZPO

Klageverzicht (§ 306 ZPO)

Kläger verzichtet in der mündlichen Verhandlung auf den Anspruch selbst

erneute Klageerhebung ist ausgeschlossen

auf Antrag des Beklagten ergeht ein Verzichtsurteil: „Die Klage wird abgewiesen“

Kostenschuldner: Kläger

Hauptsachenerledigung

übereinstimmende (beidseitige) Erledigterklärung

Kläger erklärt Hauptsachenerledigung, Beklagte muss dieser Erklärung zustimmen (Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des Schriftsatzes – Schweigen gilt als Zustimmung (§ 91a I 2 ZPO)

grundsätzlich in der mündlichen Verhandlung abzugeben (Ausnahme: SVV)

nur noch Entscheidung über die Kosten nach billigem Ermessen – Kostenbeschluss nach § 91a ZPO: an unterliegende Partei zustellen, obsiegende Partei formlos | damit ist Verfahren erledigt | sofortige Beschwerde binnen 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses, wenn Streitwert der Hauptsache 600,00 € übersteigt; nochmalige Klageerhebung ist möglich

Einseitige Erledigterklärung

Beklagte ist mit der Erledigterklärung nicht einverstanden

Prozess nicht beendet, sondern eine Klageänderung (§ 263 ZPO), da der Kläger nunmehr festgestellt haben will, dass die Hauptsache tatsächlich erledigt ist (Feststellungsklage)

- Prozessvoraussetzungen gegeben und Klage begründet – Urteil, welches feststellt, dass Rechtsstreit in der Hauptsache nunmehr erledigt ist ⇒ Kostenschuldner = Beklagter
- Klage unbegründet: abgeänderte Klage durch Urteil abgewiesen ⇒ Kostenschuldner = Kläger

Abgabe der Akten an ein anderes Gericht

Unzuständigkeit des Gerichts (§ 281 I ZPO); auf Antrag des Klägers durch Beschluss Gericht für unzuständig erklärt; Beschluss ist unanfechtbar (§ 281 II 2 ZPO); Rechtsstreit wird mit dem im Beschluss bezeichneten Gericht mit Akteneingang anhängig; Beschluss ist für dieses Gericht bindend; Vermerk über Abgabe in forum^{STAR} (§ 5 V AktO)

Abgabe der Akten an eine andere Abteilung desselben Gerichts

Abteilung, Kammer oder Senat ist unzuständig; Weiterleitung durch Verfügung an die zuständige Abteilung, Kammer oder Senat; der übernehmende Richter prüft seine Zuständigkeit

Abtrennung und Verbindung von Verfahren

Abtrennung: aus einem Verfahren werden zwei oder mehr Verfahren; UdG kopiert die vollständige Akte bis zum Abtrennungsbeschluss; das abgetrennte Verfahren erhält ein neues AZ

Verbindung: aus zwei oder mehreren Verfahren wird ein Verfahren; die verbundene Akte wird der führenden Akte einverleibt; Vermerk auf Aktendeckel: „verbunden mit ...“, „verbunden zu...“; Vermerk in forumSTAR; im verbundenen Verfahren die VE füllen

Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 103 - 107 ZPO)

die obsiegende Partei kann die außergerichtlichen Kosten gegen die unterlegene Partei geltend machen

KFB = es werden die von der zur Kostentragung verurteilten Partei zu erstattenden Kosten der Höhe nach festgesetzt = Vollstreckungstitel = Ergänzung des Urteils bezüglich des ziffernmäßigen Kostenbetrages (kein selbständiger Titel)

Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, dann gilt dies auch für den KFB
funktionelle Zuständigkeit: Rechtspfleger

beglaubigte Abschrift KFB an Gegner zustellen

nach Rückkehr des Zustellnachweises, vollstreckbare Ausfertigung an Antragsteller mit
Zustellbescheinigung

die ZV darf frühestens 2 Wochen nach Zustellung an den Antragsgegner beginnen
sofortige Beschwerde gemäß § 104 III ZPO möglich

Die Akteneinsicht

Datenschutzbestimmungen beachten ▪ möglich für Verfahrensbeteiligte – für Dritte nur bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses (Entscheidung durch Behördenvorstand, § 299 II ZPO); funktionelle Zuständigkeit: UdG – Einsichtnahme vor Ort (§ 5 I GOV) bzw. Richter bei Akten-übersendung bzw. -mitnahme ▪ Einsicht nur in Gegenwart einer Dienstkraft (§ 5 II GOV) ▪ Aktenbestandteile, die von der Akteneinsicht ausgeschlossen sind, sind vor Einsicht zu entnehmen ▪ Identität des Einsehenden prüfen ▪ Aktenversendungspauschale (12,00 € (KV-Nr. 9003 GKG))

Aktenversendung: Kontrollblatt anlegen (§ 5 III AktO), Retent anlegen; eingehende Schriftsätze sind zum Retent zu nehmen (§ 5 III 4 AktO) ▪ Überwachung der Aktenrückgabe ▪ nach Rückkehr der Akten, Retent auflösen

Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO)

aus persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht möglich die Kosten der Prozessführung aufzubringen

Rechtsverfolgung muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und nicht mutwillig sein

Antrag

auch zu Protokoll der Geschäftsstelle möglich (§ 117 I ZPO)

amtlich Vordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nötig



Richter ermittelt die Bedürftigkeit (§ 115 ZPO)



Antragsgegner erhält Gelegenheit zur Stellungnahme – ohne Übersendung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse



PKH-Beschluss

PKH ohne Zahlungsbestimmungen; teilweise PKH; PKH mit Zahlungsbestimmung

(max. 48 Monatsraten); Ablehnung der PKH

Bewilligung der PKH erfolgt für jede Instanz besonders (§ 119 I 1 ZPO)

ergeht ohne mündliche Verhandlung (§ 127 I 1 ZPO)



Beordnung des RA: im Anwaltsprozess von Amts wegen; am AG nur auf Antrag, wenn RA erforderlich oder der Gegner vertreten ist (§ 121 I, II ZPO)



sofortige Beschwerde möglich, wenn der Streitwert der Hauptsache 600,00 € übersteigt
(Notfrist, 1 Monat mit Bekanntgabe des Beschlusses, § 127 ZPO)
bei PKH-Bewilligung auch durch den Bezirksrevisor möglich

.....
die **aktenmäßige Bearbeitung** ist in den Durchführungsbestimmungen über die
Prozesskostenhilfe (DB-PKHG) geregelt



Antrag zur Hauptakte nehmen

Vordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

sowie die Belege zum PKH-Heft nehmen

Erfassung des PKH-Antrages in der Fachsoftware



PKH-Beschluss, sonstige Verfügungen u. a. erhalten beim AZ ein Klammerzusatz „PKH“



Beschluss

in der Fachsoftware einpflegen, eAktendeckel verakten



Expedition:

PKH-Bewilligung an Antragsteller formlos; PKH-Ablehnung förmlich

an Gegner auszugsweise beglaubigte Abschrift



Original-PKH-Beschluss in PKH-Heft

Teilabschrift des PKH-Beschlusses z. d. A.



PKH-Heft: unterliegt nicht der Akteneinsicht des Gegners, ist bei der Versendung an das
Rechtsmittelgericht beizufügen



bei Ratenzahlung: Kostennachricht an Antragsteller

UdG überwacht den Zahlungseingang der Raten – ZA in PKH-Heft

mit der Ratenzahlung länger als drei Monate im Rückstand – Vorlage an Rechtspfleger



Vorlage der Akten an den Rechtspfleger gemäß Nr. 2.5 DB-PKHG

8. Nebenverfahren

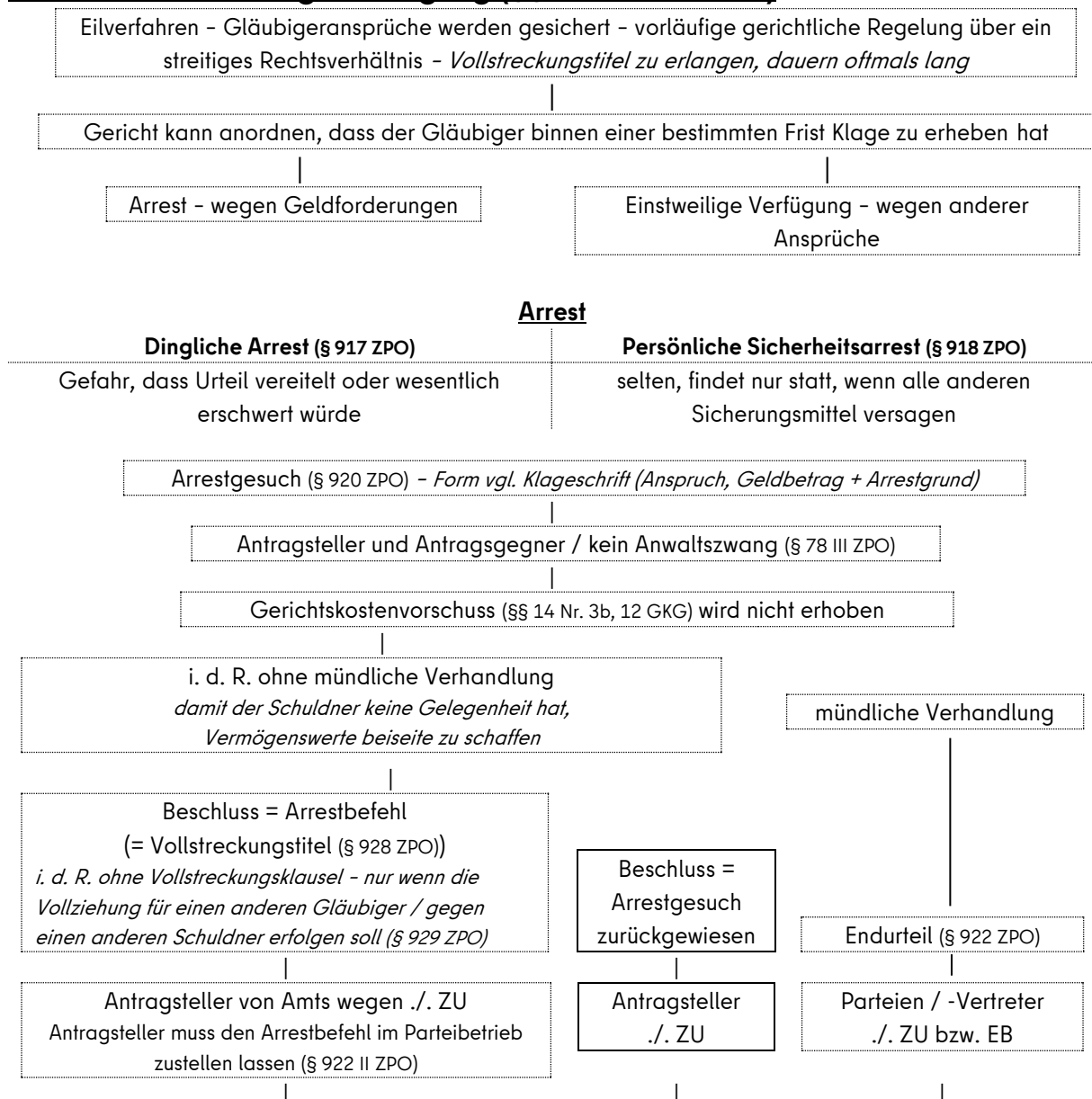
Selbstständiges Beweisverfahren

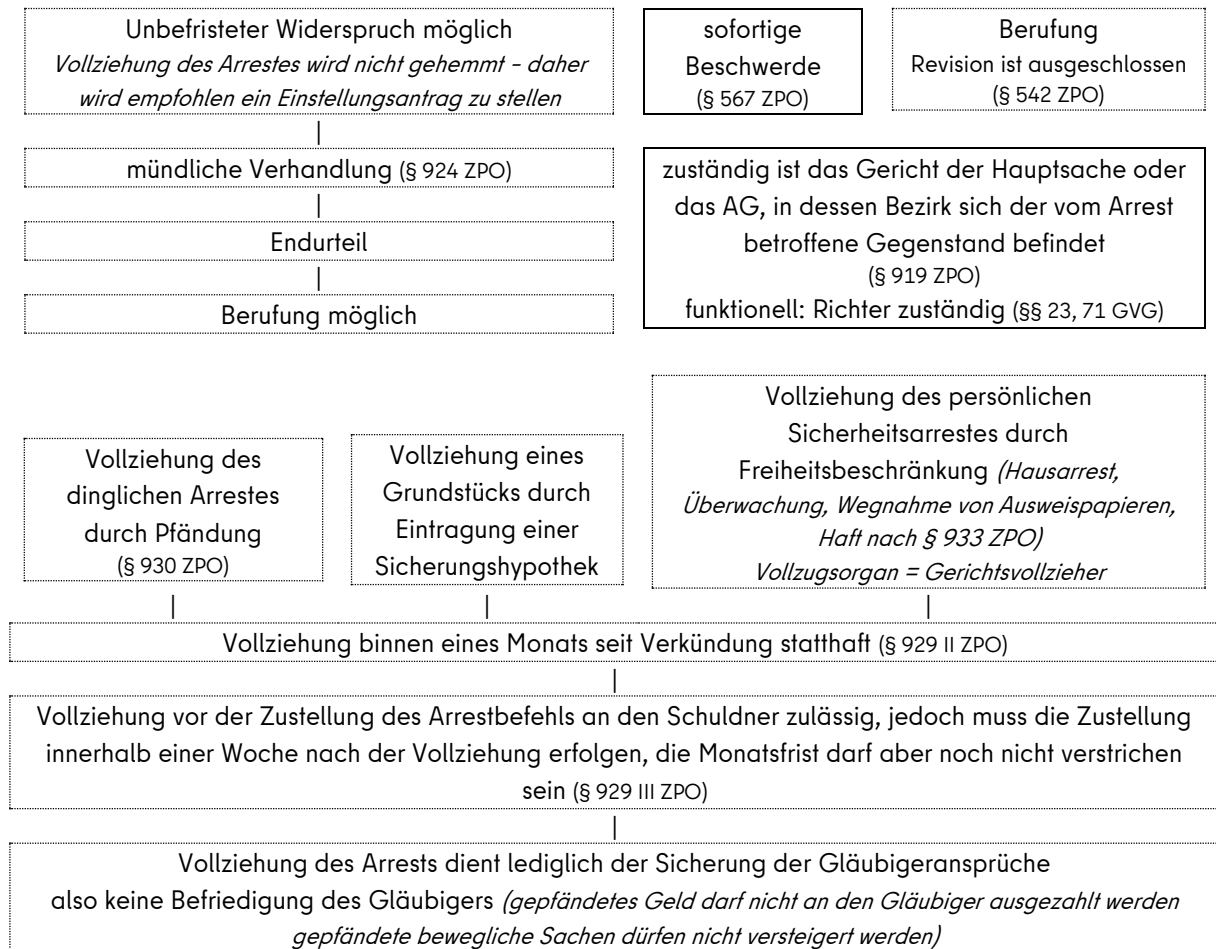
droht Beweisverlust oder Gegner stimmt zu, kann bereits vor Prozessbeginn ein Augenschein-, Zeugen- oder Sachverständigenbeweis erhoben werden (§ 485 I ZPO); hemmt die kurze Verjährung der Gewährleistungsansprüche

Zuständigkeit: Gericht der Hauptsache bzw. bei dringender Gefahr AG, in dessen Bezirk die zu vernehmende Person sich aufhält oder der sich in Augenschein zu nehmende Gegenstand ist
Antrag kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden (§ 486 ZPO)

unanfechtbaren Beschluss; im nachfolgenden Rechtsstreit hat jede Partei das Recht, die Beweisverhandlungen zu benutzen (§ 493 ZPO); Rechtsstreit nicht anhängig – Antragsteller hat auf Anordnung des Gerichts innerhalb einer bestimmten Frist Klage zu erheben – sonst Kostentragungspflicht – sofortige Beschwerde möglich; Registerzeichen H – nicht vorschusskostenpflichtig

Arrest und Einstweilige Verfügung (§§ 916 - 945 ZPO)





Die Einstweilige Verfügung:

Sicherung von Ansprüchen, die nicht Geldansprüche sind (z. B. die Leistung oder Herausgabe einer bestimmten Sache oder die Gewährung der Stromversorgung für eine Wohnung)

Abweichungen zum Arrestverfahren (§ 936 ZPO):

- zuständig ist das Gericht der Hauptsache; in dringenden Fällen AG, wo sich der Streitgegenstand befindet (§§ 937, 942 I ZPO); Grundstücksangelegenheiten: AG, wo Grundstück liegt (§ 942 II ZPO)
- es findet grundsätzlich eine mündliche Verhandlung statt, Ausnahme: § 937 II ZPO

Vollziehung: durch Maßnahmen, die das Gericht nach freiem Ermessen anordnet (insbesondere Verbote oder Gebote an den Schuldner) - ohne endgültige Befriedigung des Gläubigers

Schadensersatz:

kann der Schuldner verlangen, wenn die Anordnung eines Arrestes/einstweiligen Verfügung ungerechtfertigt oder später aufgehoben (Klagefrist nicht eingehalten (§ 945 ZPO))

Antragsschrift und Ablichtung der Schutzschrift an Antragsteller zustellen (Aushändigung Amtsstelle) mit Zusatz: Damit der Beschluss wirksam wird, ist er gem. §§ 936, 922 II ZPO durch den Antragsteller an den Antragsgegner zuzustellen
Es wird um Mitteilung binnen 6 Wochen gebeten, ob und wann der Beschluss zugestellt wurde. Sollte die Mitteilung nicht fristgemäß eingehen, müssen die angefallenen Gerichtskosten dem Antragsteller berechnet werden.

Schutzschriften

- vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf eine einstweilige Verfügung oder einen Arrest - der Erlass einer einstweiligen Verfügung/Arrest wird erschwert bzw. verhindert
- im Gesetz nicht vorgesehen - in der Praxis aber häufig / kostenfrei (§ 10 GKG)
- Hinterlegung: bei allen in Betracht kommenden Gerichten bzw. beim zentralen Schutzschriftenregister in Hessen (§ 945a I ZPO)
- Registerzeichen: AR (in forum^{STAR}: AR (Sc) - darauf achten, dass im Feld „Gesamtstreitgstd. „Schutzschrift“ eingetragen wird; Aufbewahrung in Sammelmappen
- unverzügliche Vorlage an Richter - ggf. mit Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Arrest - Schutzschrift aus Sammelmappe nehmen - Vermerk - C-Aktenzeichens notieren
- Weglegung einer Schutzschrift: nach Ablauf des sechsten auf die Einreichung folgenden Kalendermonats wegelegt, Aufbewahrung: 1 Jahr

Die Mediation

spezielle Güteverhandlung, um eine einvernehmliche Streitbeilegung herbeizuführen; der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt hier nicht (§ 169 S. 1 GVG), da der Güterichter kein erkennendes Gericht ist; Anwesenheit der Parteien erforderlich - Teilnahme aber freiwillig - kein Zwang; erfolgreich - Vergleich

Vertretbare bzw. unvertretbare Handlung

vertretbare Handlung (§ 887 ZPO): der Kläger möchte die „vertretbare Handlung“ durch einen Dritten ausführen lassen, wenn der eigentliche Beklagte (Schuldner) dies nicht erledigt; die Kosten für die ausgeführte (vertretbare) Tätigkeit sollen dann im Anschluss beim Beklagten vollstreckt werden

unvertretbare Handlung (§ 888 ZPO): die unvertretbare Handlung ist vom Willen des Beklagten (Schuldners) abhängig - kein anderer kann an dessen Stelle die Tätigkeit erledigen; der Kläger beantragt, dass ein Zwangsgeld gegen den Beklagten festgesetzt wird

Vfg.

1. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an Beklagten ./.. ZU bzw. Beklagtenvertreter ./.. EB
2. wenn Beklagtenvertreter vorhanden: eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an Beklagten persönlich formlos mit Zusatz: „Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist Ihrem/r RA förmlich zugestellt worden.“
3. eine Ausfertigung des Beschlusses mit Zustellbescheinigung und Vollstreckungsklausel zusammen mit der eingereichten vollstreckbaren Titel (Urteil, Vergleich) an Kläger bzw. Klägervertreter formlos mit Zusatz „Die Vollstreckung des Zwangsgeldes erfolgt auf Ihren Antrag durch den zuständigen Gerichtsvollzieher zugunsten der Landeskasse. Die Beitreibung ist nur zulässig, wenn der Schuldner die ihm/ihr obliegende Handlung noch nicht vorgenommen at.“ (Zusatz nur bei Beschluss gemäß § 888 ZPO)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

9. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

jeder, der von einer gerichtlichen Entscheidung eines Rechtszuges betroffen ist, kann sich gegen diese Entscheidung wenden, solange die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist
Beschwer muss vorliegen; Verschlechterungsverbot

Rechtsmittel: Berufung, Revision, Beschwerde – verhindert Eintritt der Rechtskraft – Entscheidung der höheren Instanz

Rechtsbehelf: Einspruch, Widerspruch – verhindert Eintritt der Rechtskraft – Entscheidung der gleichen Instanz

Berufung (§§ 511 ff. ZPO)

gegen die im ersten Rechtszug erlassene Endurteile
AG ⇒ LG (§ 72 I 1 GVG) / LG ⇒ OLG/KG (§ 119 I Nr. 2 GVG)
in der Rechtsmittelinstanz herrscht Anwaltszwang (§ 78 I ZPO)

zulässig (§ 511 II ZPO), wenn:

1. der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder
2. das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat

Berufungsfrist: Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung (§ 517 ZPO)

Begründungsfrist: 2 Monate ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung (§ 520 II 1 ZPO)
⇒ Frist kann auf Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner zustimmt (erste Verlängerung ohne Einwilligung);

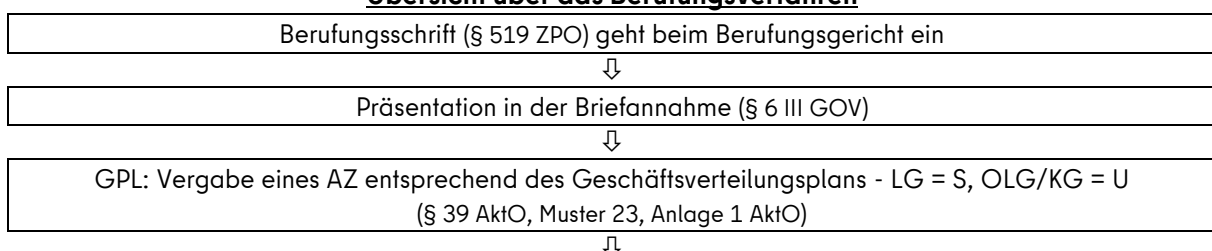
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich (§ 233 ZPO)

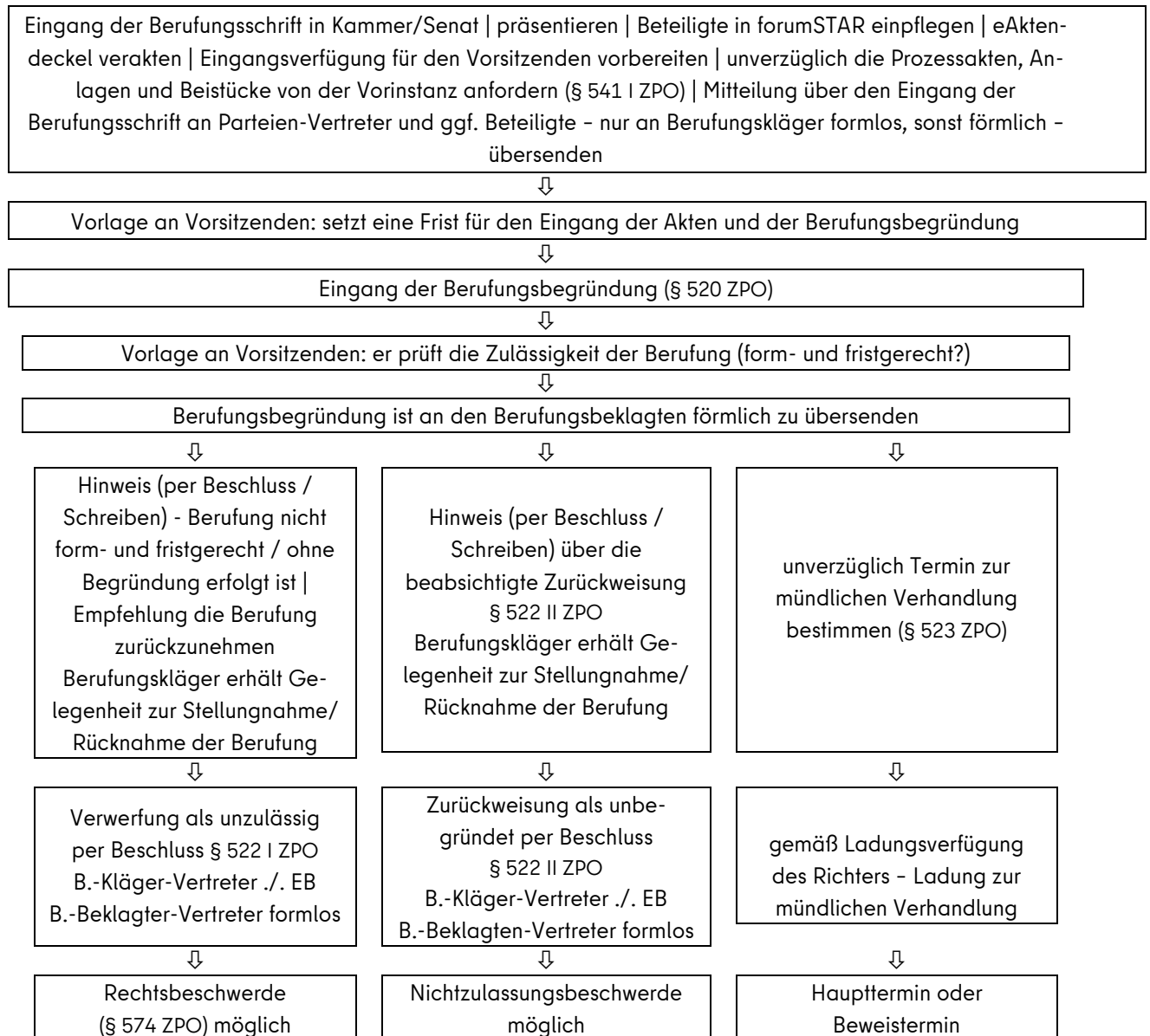
Berufungsschrift und -begründung beim Berufungsgericht einlegen (§§ 519, 520 III ZPO) – jeweils an Gegenseite zustellen (§§ 521 I, 522 II ZPO)

Frist zur schriftlichen Berufungserwidern sowie Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Berufungserwidern möglich (§ 521 II ZPO)

Anforderung der Akten durch den UdG von der ersten Instanz
grundsätzlich ist das Gericht an die Feststellung der ersten Instanz gebunden
neue Tatsachen sind zugelassen (§§ 513 I, 529 ZPO)

Übersicht über das Berufungsverfahren





mögliche Ergebnisse: streitiges Urteil/Urteil gemäß § 313a ZPO (Zurückweisung, Änderung eigene Sachentscheidung, Aufhebung und Zurückverweisung) | Rücknahme der Berufung | VU | Vergleich bzw. Vergleich auf Widerruf | AU | Anberaumung eines VT | Verkündung eines Beweisbeschlusses

Anschlussberufung

Möglichkeit sich der Berufung des Berufungsklägers anzuschließen (§ 524 I ZPO)

Frist: innerhalb der gesetzten Frist zur Berufungserwidern möglich
muss in der Anschlussschrift begründet werden

Anschließung (§§ 511, 524 II ZPO):

- auch wenn seine Berufungssumme unter 600,00 € liegt
- obwohl er auf die Einlegung des Rechtsmittels verzichtet hat
- obwohl die Berufungsfrist bereits abgelaufen ist

die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird

Revision (§§ 542 ff. ZPO)

gegen Endurteile der Berufungsinstanz (§ 542 I ZPO) | keine neue Tatsacheninstanz – nur rechtliche Seite des Urteils wird geprüft | Einheitlichkeit der Rechtsprechung sichern | hier gibt es keinen Beschwerdewert | BGH in Karlsruhe (§ 123 GVG)

findet statt, wenn sie (§ 543 I ZPO):

- das Berufungsgericht in dem Urteil oder
- das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat

in Verfahren einer einstweiligen Verfügung und eines Arrestes gibt es keine Revision

Revisionsfrist: Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung (§ 548 ZPO)
Einzulegen beim BGH, Rechtsanwaltszwang (§ 78 I ZPO)

Revisionsbegründung: 2 Monate ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung (§ 551 II 2 und 3 ZPO)

Verfahren: Prüfung von Amts wegen, ob Revision statthaft form- und fristgerecht eingelegt und begründet wurde (wenn nicht: Revision wird als unzulässig verworfen (§ 552 ZPO); Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 553 I ZPO) – Einlassungsfrist; Revision begründet – angefochtene Urteil wird aufgehoben (§ 562 I ZPO) und die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen (§ 563 I ZPO); Berufungsgericht hat die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts für seine Entscheidung zugrunde zu legen (§ 563 II ZPO); BGH kann aber auch in der Sache selbst entscheiden; für die Revisionsrücknahme gelten die Vorschriften der Berufungsrücknahme (§ 565 ZPO)

Nichtzulassungsbeschwerde

möglich, wenn das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen und die Berufung nicht verworfen worden ist
durch die Nichtzulassungsbeschwerde wird die Rechtskraft des Urteils gehemmt

Frist: Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils, spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Verkündung des Urteils (§ 544 III ZPO), beim Revisionsgericht einzulegen

Begründung: 2 Monate ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils, spätestens 7 Monate nach Verkündung des Urteils (§ 544 IV ZPO)

Beschwerdegegner erhält Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 544 V ZPO)

Beschluss an Parteien zustellen (§ 544 VI ZPO)

Beschwerde stattgegeben – Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren fortgesetzt (§ 544 VIII ZPO) – mit Zustellung der Entscheidung beginnt die Revisionsbegründungsfrist (§ 544 VIII 3 ZPO)

lehnt das Revisionsgericht die Beschwerde ab, so wird das Urteil rechtskräftig

Die Sprungrevision (§ 566 ZPO)

ermöglicht rasche obergerichtliche Klärung bei Streitigkeiten, bei denen es grundsätzlich um Rechtsfragen geht – die Berufungsinstanz wird ausgelassen
hemmt die Rechtskraft des Urteils (§ 566 III 1 ZPO)

Antrag auf Sprungrevision gilt auf Verzicht auf das Rechtsmittel Berufung (§ 566 I 2 ZPO)

Frist: 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils unter Beifügung der schriftlichen Einwilligung des Gegners | Einreichung beim BGH

Anschlussrevision

Revisionsbeklagte kann sich der Revision des Revisionsklägers anschließen (§ 554 ZPO)

Grundsätze wie bei Anschlussberufung

bis zum Ablauf 1 Monats nach Zustellung der Revisionsbegründung möglich (§ 553 II ZPO)
verliert ihre Wirkung, wenn die Revision zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird (§ 554 IV ZPO)

Sofortige Beschwerde (§§ 567 ff. ZPO)

gegen Entscheidungen der ersten Instanz – wenn das Gesetz sie ausdrücklich zulässt bzw. ein Antrag aufgrund eines Beschlusses zurückgewiesen wird
nicht gegeben, wenn die Beschwer unter 200,00 € liegt

- ⇒ gegen Kostenentscheidung, wenn Hauptsache über 600,00 € (§§ 91a II, 269 V ZPO)
- ⇒ gegen PKH-Entscheidungen (§ 127 II 2 ZPO)
- ⇒ Berichtigungsbeschluss bei Urteilen (§ 319 III ZPO)
- ⇒ gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, wenn Beschwerdegegenstand 200,00 € übersteigt (§ 567 II ZPO)

Frist: Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung des Beschlusses (§ 569 I ZPO), beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird oder beim Beschwerdegericht

Ausnahme: PKH-Entscheidung ⇒ 1 Monat ab Zustellung der Entscheidung

- ⇒ soll begründet werden (§ 571 I ZPO)
- ⇒ kann auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden (§ 571 II ZPO)
- ⇒ Beschwerde begründet – Abhilfe, sonst unverzügliche Vorlage an das Beschwerde-gericht (§ 572 I ZPO)
- ⇒ das Beschwerdegericht prüft von Amts wegen, ob die Beschwerde an sich statthaft, form- und fristgerecht ist – Entscheidung ergeht durch Beschluss (§ 572 IV ZPO)

Die Erinnerung (§ 573 ZPO)

gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des UdG

Frist: Notfrist, 2 Wochen

Die Rechtsbeschwerde (§§ 574 ff. ZPO)

dient dazu, die Rechtsanwendung prüfen zu lassen – beim BGH

gegen Beschluss, wenn diese im Gesetz vorgesehen ist (z. B. § 522 I ZPO, § 7 InsO) oder durch Beschluss zugelassen wurde (§ 574 I ZPO)

zulässig (§ 575 II ZPO), wenn:

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat

- die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert

Frist: Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des Zulassungsbeschlusses (§ 575 I ZPO),
beim Rechtsbeschwerdegericht

Begründung: 1 Monat ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung (§ 575 II ZPO)

Rechtsbehelf ./ Entscheidungen des Rechtspflegers

wenn kein Rechtsmittel gegeben ist (§ 11 II 1 RPflG)

Abhilfe möglich, wenn keine Abhilfe – Vorlage an Richter

Kostenfestsetzungsverfahren – sofortige Beschwerde (§ 104 III ZPO), wenn der Streitwert 200,00 €
übersteigt, sonst sofortige Erinnerung

bei Nichtabhilfe der sofortigen Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Instanz

Nichtabhilfe der sofortigen Erinnerung das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wurde

Der Einspruch

gegen VU in allen Instanzen und gegen Vollstreckungsbescheide

„unechte“ und „zweite“ VU (§§ 331 II, 345, 514 II ZPO) sind mit der Berufung anfechtbar

Frist: Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des VU, beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 339 I ZPO)

Einspruchsschrift an Gegenseite zustellen (§ 340a S. 1 ZPO) – unter Mitteilung, wann VU zugestellt
und Einspruch eingelegt worden ist

Prüfung von Amts wegen: Einspruch form- und fristgerecht eingelegt?

nein: als unzulässig durch Urteil verworfen (§ 341 I ZPO) – ergeht ohne mündliche Verhandlung (§
341 II ZPO) – Zustellung an beide Parteien bzw. Vertreter

ja: Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 341a ZPO)

- erste Entscheidung nicht verworfen – Entscheidung bleibt aufrechterhalten
- Urteil bzw. VB wird abgeändert – erste Entscheidung ist in dem neuen Urteil
aufzuheben (§ 343 ZPO)

Gehörsrüge (§ 321a ZPO)

Rechtsbehelf zur Selbstkorrektur von Gehörverletzungen bei allen Instanz beendenden
Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittel oder anderer Rechtsbehelf nicht oder nicht mehr
gegeben ist

Frist: Notfrist, 2 Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 321a II ZPO)
nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht
mehr erhoben werden (§ 321a II ZPO)

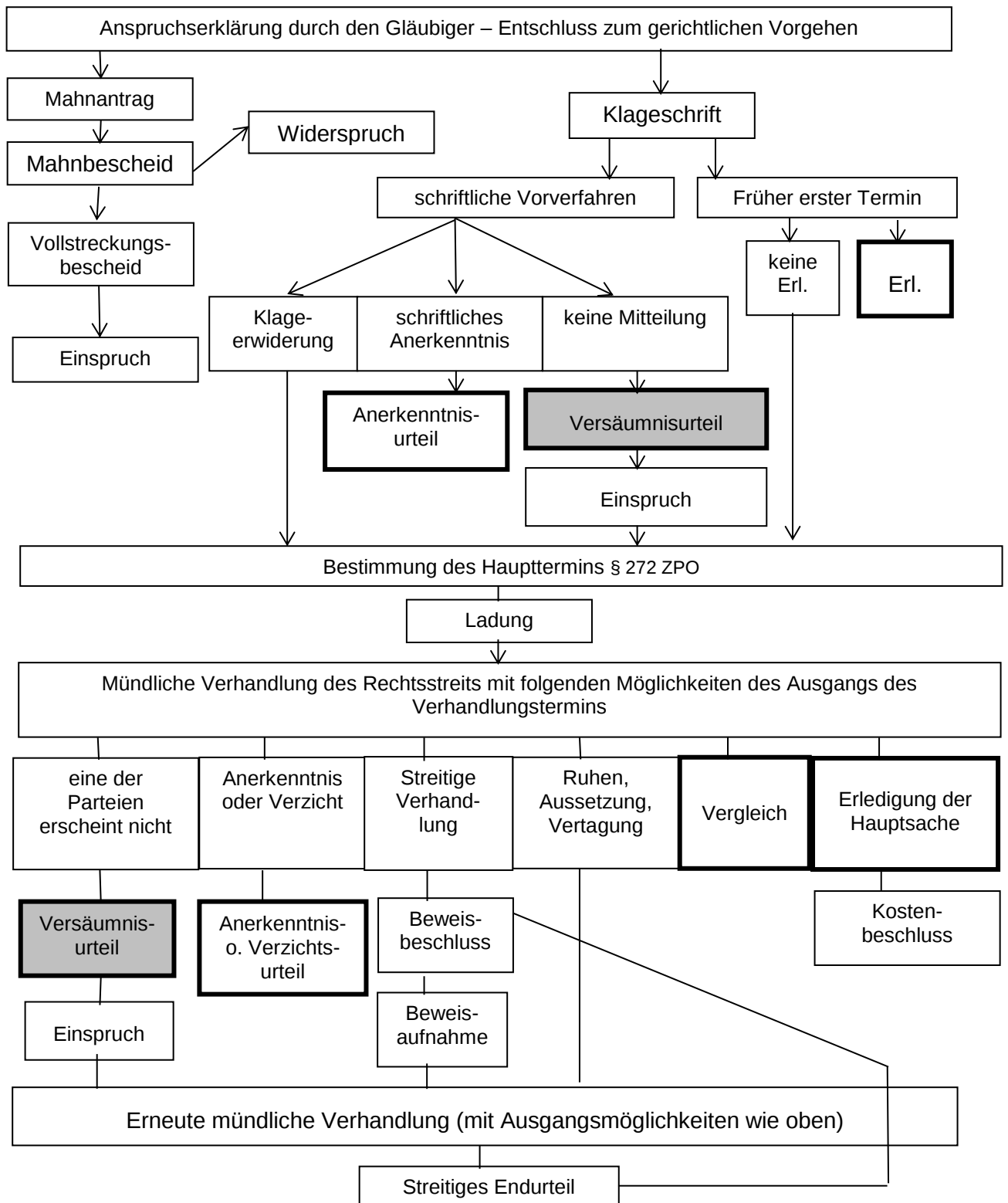
Einzulegen beim Gericht, dessen Entscheidung angegriffen wird (§ 321a II 4 ZPO)

Gericht prüft, ob Rüge statthaft, form- und fristgerecht ist

nein: Rüge wird unzulässig verworfen – unanfechtbar – formlose Übersendung

ja: Prozess wird in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor dem Schluss der mündlichen
Verhandlung befunden hat (§ 321a V ZPO); ohne Bindung an das ursprüngliche Urteil wird neu
verhandelt – die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist nachzuholen

Das Zivilprozessverfahren in der ersten Instanz



fett + grau = bei Anfechtung Fortsetzung des Verfahrens in gleicher Instanz
 fett = Beendigung der Instanz (bzw. des Verfahrens)